

Klemens Jansen

# JAGDREGAL UND JAGDSYSTEM IN LIECHTENSTEIN

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 66 (2020)



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



*Dr. Klemens Jansen*

*Geboren 1989 in Liechtenstein. Besuch des Gymnasiums St. Antonius, Appenzell (2005–2009). Danach Bachelor-Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität St. Gallen (2009–2014) und Master-Studium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (2014–2019). Doktorat im Bereich des Erbrechts an der Universität Zürich (2016–2019) mit Forschungsaufenthalten am Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung, Lausanne, und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Seit 2018 berufliche Tätigkeit als Rechtskonzipient in der Kanzlei BATLINER WANGER BATLINER Rechtsanwälte AG, Vaduz. Seit 2017 Präsident der Alpenländischen Jagdrechtstagung. Ab 2020 Lehrbeauftragter für Jagd- und Fischereirecht an der Universität für Bodenkultur (BOKU), Wien.*

klemens@jansen.li

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 66 (2020)  
Fachbereich Recht  
<http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-66>

Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Autor.

Liechtenstein-Institut  
St. Luziweg 2  
9487 Bendern  
Liechtenstein  
T +423 / 373 30 22  
[info@liechtenstein-institut.li](mailto:info@liechtenstein-institut.li)  
[www.liechtenstein-institut.li](http://www.liechtenstein-institut.li)

## ABSTRACT

Das vorliegende Arbeitspapier gibt eine Darstellung des liechtensteinischen Jagdregals und des in Liechtenstein bestehenden Revierjagdsystems. Dabei werden einerseits die Inhalte des Jagdregals illustriert, andererseits die Partizipation Privater am Jagdregal und deren Bedeutung dargestellt. Das liechtensteinische Revierjagdsystem wird mit den Jagdsystemen Vorarlbergs, St. Gallens und Graubündens verglichen, seine Eigenheiten aufgezeigt und bewertet. Abschliessend werden spezifische Rechtsfragen zum liechtensteinischen Jagdsystem diskutiert.

*Schlüsselwörter: Jagdregal, Jagdsystem, Revierjagdsystem, Jagdgesetz, Hegeverordnung, Jagdpacht, Jagdkarte, Jagdrecht, Jagdausübungsrecht, Gewährleistungsverantwortung, Partizipation, wohlverworbene Rechte, Staatsvertrag, Rotwild.*

The present working paper gives a description of the public hunting monopoly held by the Liechtenstein state with regard to the specific legal contents of the monopoly. Furthermore, it examines Liechtenstein's hunting system by comparing and contrasting it to the hunting systems of Vorarlberg (Austria), Saint Gallen and Grisons (Switzerland). Lastly, it discusses specific legal questions connected to Liechtenstein's hunting system.

*Keywords: public hunting monopoly, hunting system, system of hunting districts, Hunting Act, Game-keeping Act, right to hunt, right to practice hunting, subsidiary responsibility of the state, participation, acquired rights, treaty, red deer.*

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung .....	8
II.	Jagd in der Kulturlandschaft .....	9
	A. Funktion der Jagd in Liechtenstein .....	9
	B. Notwendigkeit jagdlicher Eingriffe .....	10
	C. Ergebnis: Öffentliches Interesse an der Jagdausübung .....	11
III.	Rechtsgrundlagen der Jagd in Liechtenstein .....	12
	A. Art. 22 der Landesverfassung .....	12
	B. Jagdgesetz (1962).....	12
	C. Hegeverordnung (2003).....	12
	D. Verordnung über den Abschussplan des jeweiligen Jagdjahres .....	12
	E. Jagdrechtliche Nebenerlasse .....	13
	F. Völkerrecht .....	13
	G. Ergebnis: Hohe Regulierungsdichte .....	14
IV.	Jagdregal.....	15
	A. Terminologie .....	15
	B. Entstehung und Entwicklung .....	15
	C. Inhalt des staatlichen Jagdmonopols.....	16
	1. «Staatsaufgabe Jagd».....	16
	2. Verfügungsbefugnis über das Jagdrecht bzw. die jagdbaren Tiere .....	16
	3. Verleihung bzw. Verpachtung des Jagdrechts an Private .....	17
	4. Fiskalisierung.....	17
	D. Partizipation Privater am Jagdregal .....	18
	1. Jagdkarte .....	18
	2. Jagdpacht .....	19
	3. Private Jagdausübung – ein Fall der Gewährleistungsverwaltung.....	20
	E. Ergebnis: staatliches Jagdmonopol, private Jagdausübung.....	20
V.	Jagdsystem.....	21
	A. Systemvarianten im Überblick .....	21
	1. Staatliches Nutzungsmonopol – privatnütziges Eigentümerrecht.....	21
	2. Jagdrecht – Jagdausübungsrecht .....	21
	3. Revierjagdsystem – Lizenzjagdsystem .....	22
	4. Verwaltungsjagd – Milizjagd .....	23
	5. Folgen für das rechtspolitische Grundanliegen der Jagdgesetzgebung.....	23
	B. Jagdsysteme des Alpenrheintals .....	23
	1. Vorarlberg .....	23
	2. Kanton St. Gallen.....	24
	3. Kanton Graubünden.....	25
	4. Ergebnis: vier unterschiedliche Jagdsysteme auf engstem Raum .....	25

C.	Das liechtensteinische Revierjagdsystem insbesondere .....	25
1.	Rechtsgrundlage.....	25
2.	Ausgestaltung.....	26
a)	Achtzehn Jagdreviere verpachtet an Jagdgemeinschaften	26
b)	Elemente eines Lizenzjagdsystems einerseits	26
c)	Elemente eines Revierjagdsystems andererseits	27
3.	Ergebnis: Jagdsystem <i>sui generis</i> .....	28
4.	Exkurs: neuerdings auch Elemente einer Regiejagd? .....	29
VI.	Ausgewählte Rechtsfragen .....	31
A.	Gibt die Verfassung ein bestimmtes Jagdsystem vor? .....	31
B.	Worin liegt die Gewährleistungsverantwortung des Staates im Bereich der Jagd?.....	31
C.	Besteht ein Recht der Privaten auf Partizipation am Jagdregal?.....	32
D.	Sind Jagdpächter Träger wohlervorbener Rechte? .....	33
E.	Wie ist die Befugnis zur freihändigen Verpachtung (Art. 8 JagdG) zu würdigen? .....	34
F.	Sollte ein Staatsvertrag zur Rotwildbewirtschaftung abgeschlossen werden? .....	35
VII.	Zusammenfassung.....	37
VIII.	Literatur .....	39

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung (des Verfassers)
Art.	Artikel
BR	Bündnerische Rechtssammlung
Bstb.	Buchstabe
Bündnerische KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003 bzw. 14. September 2003, BR 110.100
Bündnerisches KJG	Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1986, BR 740.00
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
ELG	Entscheidungen der Liechtensteinischen Gerichtshöfe
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FischV	Fischereiverordnung (FischV) vom 19. Juni 2012, LGBL. 2012 Nr. 18 = LR 923.01
Fn.	Fussnote
geb.	geboren
Genfer KV	Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14 Oktober 2012, A 2 00
gest.	gestorben
ggf.	gegebenenfalls
HegeV	Verordnung vom 30. September 2003 über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung (Hegeverordnung; HegeV), LGBL. 2003 Nr. 198 = LR 922.011
Hft.	Herrschaft
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
i. S. v.	im Sinne von
Jagdeignungs- und JagdaufseherprüfungsV	Verordnung vom 4. November 1997 über die Jagdeignungsprüfung und Jagdaufseherprüfung, LGBL. 1997 Nr. 205 = LR 922.012
JagdG	Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBL. 1962 Nr. 4 = LR 922.0
JSG	Gesetz vom 17. November 1944 über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume, sGS 853.1
LGBL.	Landesgesetzblatt (Liechtensteins, Vorarlbergs)
LPS	Liechtenstein Politische Schriften
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15 = LR 101
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
Nachw.	Nachweis bzw. Nachweise
Nr.	Nummer

NSchG	Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz; NSchG), LGBL. 1996 Nr. 117 = LR 451.0
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL. 1926 Nr. 4 = LR 216.0
PSV	Verordnung vom 18. Juni 2002 zum Schutz der Pilze (Pilzschutzverordnung, PSV), LGBL. 2002 Nr. 84 = LR 451.013
RdU	Recht der Umwelt [Zeitschrift]
reg.	regierend
S.	Satz
sog.	sogenannt
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
St. Gallische KV	Verfassung des Kantons St. Gallen vom 10. Juli 2001, sGS 111.11
StGB	Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL. 1988 Nr. 37 = LR 311.0
StGH	Staatsgerichtshof
TSchG	Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010, LGBL. 2010 Nr. 333 = LR 455.0
TSchV	Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010, LGBL. 2010 Nr. 425 = LR 455.01
v. a.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vorarlbergisches JagdG	Gesetz über das Jagdwesen, LGBL. 1988 Nr. 32
WaffG	Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBL. 2008 Nr. 275 = LR 514.1
WaffV	Verordnung vom 16. Juni 2009 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; WaffV), LGBL. 2009 Nr. 166 = LR 514.11
WaldG	Waldgesetz (WaldG) vom 25. März 1991, LGBL. 1991 Nr. 42 = LR 921.0
WaldV	Waldverordnung (WaldV) vom 21. Februar 1995, LGBL. 1995 Nr. 62 = LR 921.012
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

## I. EINLEITUNG

Dass die Jagd in Liechtenstein immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen ist, zeigte sich im liechtensteinischen Landtag u. a. im August 2018 an rund 70 Fragen zum sog. «Wald-Wild-Konflikt», die sechs Abgeordnete an die liechtensteinische Regierung richteten, worauf die Regierung eine Interpellationsbeantwortung ausarbeite (BuA Nr. 40/2019). Seither war die Wald-Wild-Thematik Gegenstand – häufig polemisch geführter – politischer Debatte. Fragestellungen zu diesem Konflikt wurden in der Folge im Rahmen der von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe «Schutzwald» bearbeitet.

Dass dabei Fragen des Jagd- und Forstrechts eine herausragende Bedeutung zukommen sollte, ergibt sich aus der Natur der Sache. Gänzlich ungünstig – auch hinsichtlich der resultierenden Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses im Rahmen des «Massnahmenpaketes zur Verbesserung der Waldverjüngung» – dürfte sich hingegen der Umstand ausgewirkt haben, dass bislang keine systematisch orientierte Darstellung des liechtensteinischen Jagdsystems vorlag und im liechtensteinischen Jagdrecht meist wenig mehr als der unkommentierte Gesetzeswortlaut zur Verfügung stand. Das vorliegende Arbeitspapier Nr. 65 (2020) des Liechtenstein-Instituts beabsichtigt daher, das Jagdregal des liechtensteinischen Staates und das in Liechtenstein bestehende Revierjagdsystem in seinen Grundzügen zu beschreiben, jagdsystematisch zu verorten sowie in juristischer Hinsicht zu bewerten. Eine gemeinsame Behandlung von Jagdregal und Jagdsystem ist deshalb angezeigt, weil das Jagdsystem die Ausübung des aus dem Jagdregal fließenden Jagdrechts bestimmt.

In diesem Zusammenhang behandelt das Arbeitspapier die Funktion der Jagd in der (liechtensteinischen) Kulturlandschaft (Punkt II.), die in Liechtenstein für die Jagd geltenden Rechtsvorschriften (III.), den Inhalt des Jagdregals des liechtensteinischen Staates (Punkt IV.), das liechtensteinische Jagdsystem und dessen Besonderheiten (Punkt V.C.3.) sowie ausgewählte Rechtsfragen, die sich im Kontext der liechtensteinischen Jagd stellen (Punkt VI.). Einige dieser Aspekte werden vorliegend zum ersten Mal aufgegriffen. Die hier gemachten Erörterungen sollen daher auch einen Ansatzpunkt für weitergehende Überlegungen oder Forschungsarbeiten darstellen.

Vorliegend werden zur Klärung der sich stellenden jagdrechtlichen Fragen primär die sacheinschlägigen Gesetze herangezogen. Sodann wird auf die liechtensteinische bzw. schweizerische Rechtsliteratur zum allgemeinen Verwaltungsrecht zurückgegriffen und – soweit vorhanden – auf jagdrechtliche Spezialliteratur.

Mein besonderer Dank gilt dem Liechtenstein-Institut (Bendern) für die Möglichkeit, die vorliegende Forschungsarbeit zu veröffentlichen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Für diverse, direkte und indirekte inhaltliche Anregungen und weitere Hilfestellungen gilt mein Dank den folgenden Personen: Rechtsanwältin DDr. Kathrin Bayer (Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts-GmbH, Graz), meinem Vater Norbert Jansen, Univ.-Prof. Dipl.-Biol. Dr. Klaus Hackländer (Universität für Bodenkultur, Wien), Prof. Dr. Andreas Kley (Universität Zürich), Dr. Emanuel Schädler (Liechtenstein-Institut) und Prof. Dr. Patricia M. Schiess Rütimann (Liechtenstein-Institut/Universität Zürich).



## II. JAGD IN DER KULTURLANDSCHAFT

### A. Funktion der Jagd in Liechtenstein

Liechtenstein ist zum grössten Teil eine durch die menschliche Nutzung dauerhaft geprägte *Kulturlandschaft*<sup>2</sup> und darf – auch in Bezug auf die natürlich wirkenden Zonen ausserhalb des Siedlungsgebiets – nicht mit einer Naturlandschaft gleichgesetzt werden. Dies wirkt sich auf die vorkommenden Wildarten aus:

Einerseits besteht in einer Kulturlandschaft latent die Gefahr einer Überschreitung der Biotop-Tragfähigkeit<sup>3</sup> wegen des stetigen Abnehmens geeigneter Wildlebensräume in Bezug auf das Schalenwild. Das natürliche System der Kulturlandschaft ist daher über die menschliche Nutzung stabil zu halten. Andererseits wirken zugleich die natürlichen Regulierungsmechanismen<sup>4</sup> zwischen Schalenwild<sup>5</sup> und Umwelt in einer Kulturlandschaft i. d. R. weniger ausgeprägt, weil sich die Lebensraumveränderungen auch auf die Grossraubwildarten Wolf, Luchs und Bär auswirken und das Problem der Übervermehrung des Schalenwilds akzentuieren. Überhöhte Wildstände lassen Wildschäden auftreten, die langfristig nicht nur wiederum die Lebensbedingungen des Wildes, sondern auch die Schutz- sowie Nutzfunktion des Waldes negativ beeinflussen oder Ernteausfälle in der Landwirtschaft bedeuten.<sup>6</sup> Die durch den Menschen betriebene Jagd hat dem durch eine wildbiologisch und wildsoziologisch sinnvolle Bejagung entgegenzuwirken.

Der liechtensteinische Gesetzgeber selbst äussert sich dazu unter dem Gesichtspunkt der Weidgerechtigkeit zur Funktion der Jagd: Die Jagd habe auf einen artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Wildbestand hinzuwirken und dessen Lebensräume zu pflegen bzw. zu erhalten.<sup>7</sup> Die Interessen der Land- und Waldwirtschaft seien dabei zu wahren (Art. 2 S. 2 JagdG).<sup>8</sup> Mit Blick auf den Umstand, dass die Jagd auch der Wildstandspflege dienen soll, ist die generelle Antizipierung der Interessensabwägung des Art. 2 S. 2 JagdG als völlig missglückt weil missverständlich zu erachten, zumal in der Behördenpraxis hierunter – fälschlicherweise – beliebige Interessen der Land- und Waldwirtschaft verstanden werden könnten. Sachgerechter erscheint hier die Bedachtnahme auf Art. 1 Abs. 1 Bstb. b HegeV, worin richtigerweise nur auf «*vorrangige* Interessen der Land- und Waldwirtschaft» im Sinne zwingender Interessen Bezug genommen wird.

---

<sup>2</sup> Es existiert keine allgemeingängige Definition des Begriffs der «Kulturlandschaft». Vorliegend ist damit eine dauerhaft durch menschliche Nutzung (z. B. Urbarmachung, Landwirtschaft, Siedlung etc.) geprägte Landschaft gemeint.

<sup>3</sup> Biotop-Tragfähigkeit meint die Höchstzahl einer Population, die in einem bestimmten Lebensraum zu leben vermag, ohne den betreffenden Lebensraum zu schädigen (ROBIN, GRAF, SCHNIDRIG, Wildtiermanagement, Bern 2017, S. 94).

<sup>4</sup> Gemeint sind: natürliche Populationsabgänge durch strenge Winter, Grossraubtiere (Luchs, Wolf, Bär) etc.

<sup>5</sup> In Liechtenstein kommen folgende Schalenwildarten vor: das Rotwild (*Cercus elaphus*), das Rehwild (*Capreolus capreolus*), das Gamswild (*Rupicapra rupicapra*) sowie das Steinwild (*Capra ibex*).

<sup>6</sup> Zu den Waldfunktionen siehe Art. 1 Abs. 2 Bstb. c WaldG.

<sup>7</sup> Art. 2 S. 2 JagdG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 Jagdeignungs- und JagdaufseherprüfungsV.

<sup>8</sup> Art. 1 Abs. 1 Bstb. b Hs. 2 HegeV (siehe gerade Fn. 7).

In tatsächlicher Hinsicht ist für die in Liechtenstein praktizierte Jagd<sup>9</sup> eine starke Fokussierung auf das Schalenwild festzustellen;<sup>10</sup> darunter v. a. auf die vorkommenden hier heimischen Rot-, Reh- und Gamswildbestände. Die daneben anfallenden Raub- und Niederwildstrecken sind hingegen insgesamt als wenig bedeutsam zu erachten.

## B. Notwendigkeit jagdlicher Eingriffe

Jedwede Tätigkeit des Staates, also auch die Nutzung des Jagdregals, muss durch ein hinreichendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.<sup>11</sup> Die oben gemachten Feststellungen belegen ein öffentliches Interesse<sup>12</sup> an jagdlichen Eingriffen allerdings noch nicht zwingend. Eine vom Verfassungs- bzw. Gesetzgeber aufzunehmende Notwendigkeit ergibt sich erst mit Blick auf die Tatsache, dass die natürlich erreichte Regulierung als *zu gering* einzustufen ist und geeignete Lebensräume für grosse Beutegreifer wie den Wolf, den Luchs oder den Bären in Liechtenstein nicht oder in nur sehr geringem Umfang bestehen.<sup>13</sup> Trotz gewisser Unterschiede bezüglich der inhaltlichen Definition des Jagdrechts<sup>14</sup> ist in dieser Hinsicht auch eine neuere Entscheidung des österreichischen VfGH aufschlussreich:

*«Eine lebensraumgemessene Reduzierung der Wildbestände kann auch nicht flächendeckend durch die Wiederansiedlung großer Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär) sichergestellt werden: Dass derartige Beutegreifer allein in der Lage sein könnten, die großen Bestände der vorhandenen Schalenwildarten effektiv zu regulieren, ist aus heutiger Sicht nicht gesichert. Es kann daher dem Gesetzgeber nicht entgegengetreten werden, wenn er das bestehende System der Wildbewirtschaftung [die durch den Menschen betriebene Jagd, Anm.] als besser geeignet erachtet als eine Wiederansiedlung großer Beutegreifer.»<sup>15</sup>*

Wegen der mit Österreich vergleichbaren Wilddichten und ähnlicher topographischer Gegebenheiten – jedoch, bedingt durch die Kleinräumigkeit und grösseren Siedlungsdruck – trifft die Feststellung des VfGH für Liechtenstein in noch höherem Masse zu. Die (ausreichende) Regulierung der Wildstände durch die Jagd ist deshalb auch in Liechtenstein ohne eine im praktischen Sinn gleichwertige Alternative.

---

<sup>9</sup> Der Begriff «Jagd» kann für vorliegende Abhandlung im Anschluss an MARKUS BURGMEIER, Stichwort «Jagd», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 2013, 397 f., 397 (Abkürzungen ausgeschrieben, Hervorhebungen unterdrückt) allgemeinsprachlich wie folgt definiert werden: «Mit Jagd oder Weidwerk wird das Aufsuchen, Fangen oder Erlegen von frei lebenden jagdbaren Wildtieren verstanden. Wo die Jagd gesetzlichen Regelungen unterliegt oder nur von bestimmten Personen ausgeübt werden darf, wird die unerlaubte Jagd als Wilderei bezeichnet.» Keine eigentliche Definition der Jagd, sondern des Jagdrechts (siehe allgemein hinten S. 21 (V.A.2.)), gibt Art. 1 Abs. 1 JagdG (Kursivierung hinzugefügt): «Das unter staatlicher Hoheit stehende Jagdrecht ist die ausschliessliche Befugnis, a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, b) das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwilds sich anzueignen.»

<sup>10</sup> Was sich auch dadurch zeigt, dass nur das Schalenwild der Abschussplanung unterliegt (Art. 3 ff. HegeV).

<sup>11</sup> Vgl. ANDREAS KLEY, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz 1998, 219.

<sup>12</sup> Zum öffentlichen Interesse im Allgemeinen vgl. weiterführend KLEY (Fn. 11), 219 ff.

<sup>13</sup> Als Jagdwild qualifizieren die in Art. 3 Abs. 1 Bstb. a)–g) JagdG *taxativ* genannten Tierarten. Die Bejagung der dort genannten Tiere kann durch Verordnung der Regierung «aus Gründen der Land- und Waldwirtschaft, des Artenschutzes und der Wildbestandspflege» eingeschränkt, jedoch *nicht erweitert* werden (Art. 3 Abs. 2 JagdG).

<sup>14</sup> Nach der österreichischen Rechtslage ist das Jagdrecht ein Ausfluss des Grundeigentums, damit ein privatnütziges Recht des Grundeigentümers. Siehe hinten S. 21 (V.A.1.).

<sup>15</sup> Verfassungsgerichtshof Österreich, E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37, E 764/2017-32, 10.10.2017, N 93.

### C. Ergebnis: Öffentliches Interesse an der Jagdausübung

Insbesondere wegen der Notwendigkeit zur Hintanhaltung von Wildschäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der planmässigen Jagdbewirtschaftung des liechtensteinischen Landesgebiets. Zu dessen Gewichtigkeit trägt zusätzlich der Umstand bei, dass derzeit die eine im Ergebnis gleichwertige Alternative zur jagdlichen Regulierung der Wildstände nicht besteht. Weil für die Regulierung der Wildstände kein «milderes Mittel» zur Verfügung steht, entspricht die Regulierung derselben durch den Menschen auch dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die Ausübung der Jagd durch Private dient, wenn diesen das Jagdrecht verpachtet wird, durch die Wildstandsregulierung und Wildbestandspflege der Erfüllung von Allgemeininteressen.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Zur Partizipation Privater am Jagdregal hinten S. 18 (IV.D.). Zur Wildstandspflege siehe hinten S. 31 (VI.B.). Vgl. auch das gesetzliche Pflichtrecht zur Hege gemäss Art. 2 S. 2 JagdG. Das JagdG enthält keine Legaldefinition der «Hege», allerdings Art. 1 Abs. 2 Jagdeignungs- und JagdaufseherprüfungsV: «Hege bedeutet die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Wildbestands sowie die Sicherung und Pflege seiner natürlichen Lebensgrundlagen.» Siehe auch – wenn gleich wenigstens sprachlich – weniger gelungen und tendenziell eher auf den gesetzlichen Zweck der Hege bezogen Art. 1 Abs. 1 HegeV.

### III. RECHTSGRUNDLAGEN DER JAGD IN LIECHTENSTEIN

Zunächst ist zu fragen, welche Rechtsvorschriften für die Jagd in Liechtenstein massgebend sind. Es sind dies:

#### A. Art. 22 der Landesverfassung

Mit Art. 22 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV) normiert der Verfassungsgeber das staatliche Jagdregal. Er macht den liechtensteinischen Staat zum Träger der an sich ausschliesslichen<sup>17</sup> Befugnis über die jagdbaren Tiere<sup>18</sup> im Sinne einer wirtschaftlichen Ressource zu verfügen.

#### B. Jagdgesetz (1962)

Die Ausübung des Jagdrechts untersteht zunächst dem JagdG.<sup>19</sup> Die Bestimmungen des JagdG haben öffentlich-rechtlichen Charakter, weil der Staat darin dem Privaten als Träger hoheitlicher Gewalt gegenübertritt.<sup>20</sup>

#### C. Hegeverordnung (2003)

Von Bedeutung in Bezug auf Hegeziele, Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle beim Schalenwild, bezüglich Wildschadensverhütung, Habitatsverbesserungen und Jagdaufseher ist die Hegeverordnung (HegeV). Ein als «Jagdverordnung» bezeichneter Ausführungserlass zum JagdG existiert hingegen nicht.

#### D. Verordnung über den Abschussplan des jeweiligen Jagdjahres

Die Regierung erlässt jährlich den Abschussplan für das jeweilige Jagdjahr in Form einer Verordnung, die den Abschuss diverser Wildarten v. a. in Zahlen regelt.<sup>21</sup> Dabei bestehen für die jeweiligen Jagdreviere in Bezug auf Reh-, Rot- und Gamswild Abschussvorgaben.<sup>22</sup>

---

<sup>17</sup> Eine tatsächlich ausschliessliche Nutzung, wie z. B. im Rahmen einer Verwaltungsjagd (siehe hinten S. 23 (V.A.4.)), besteht in Liechtenstein jedoch nicht (siehe hinten S. 18 (IV.D.)).

<sup>18</sup> Für eine Definition der jagdbaren Tiere vgl. Art. 3 JagdG.

<sup>19</sup> So auch der (wohl nur deklaratorische) Hinweis in Art. 1 Abs. 2 JagdG: «Die Ausübung des Jagdrecht[es] [...] untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes.»

<sup>20</sup> Das JagdG ist also auf Grundlage der sog. Subordinationstheorie dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Zur Subordinationstheorie vgl. weiterführend ULRICH HÄFELIN, GEORG MÜLLER, FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich, St. Gallen 2016, N 223 f.

<sup>21</sup> Wie sich aus jüngst aufgetretener Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Erkenntnis vom 10.07.2017, LVwG-2016/34/2232-11) ergibt, müssen behördlich vorgegebene Abschussvorgaben – selbst im Seuchenfall – gemessen an den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere dem (u. U. gutachterlich zu belegenden) Wildvorkommen, für den Jagdnutzungsberechtigten erfüllbar sein. Ist dies nicht der Fall, qualifiziert die betreffende behördliche Anordnung mitunter als willkürlich und daher verfassungswidrig.

<sup>22</sup> Zuletzt: Verordnung vom 28. April 2020 über den Abschussplan für das Jagdjahr 2020/2021 = LGBl. 2020 Nr. 169 = LR 922.013. Zu den Mindestabschussvorgaben siehe Art. 3 bzw. Anhang 1 der betreffenden Verordnung. Für eine Legaldefinition des Mindest- bzw. Höchstabschusses siehe Art. 6 Abs. 1 HegeV: «Der Abschussplan enthält für die einzelnen Schalenwildarten, soweit erforderlich nach Geschlecht und Altersklassen die Abschüsse, welche mindestens durchgeführt werden müssen (Mindestabschuss) oder insgesamt durchgeführt werden dürfen (Höchstabschuss).»

## E. Jagdrechtliche Nebenerlasse

Nebst Art. 22 LV, dem JagdG und der HegeV enthalten zahlreiche weitere Erlasse jagdrelevante Normen, wobei insbesondere den Strafbestimmungen,<sup>23</sup> den Vorbehalten zugunsten der Jagdausübung bzw. der Jagdgesetzgebung,<sup>24</sup> Kompetenzbestimmungen zugunsten der Jagdschutzorgane,<sup>25</sup> Tierschutznormen,<sup>26</sup> naturschutzrechtlichen Bestimmungen,<sup>27</sup> waffenrechtlichen Vorschriften,<sup>28</sup> forstrechtlichen Bestimmungen<sup>29</sup> und ggf. der Seuchenbekämpfung<sup>30</sup> praktische Bedeutung beizumessen ist.

## F. Völkerrecht

Wenigstens mittelbar beeinflusst auch das internationale Recht die Ausübung des Jagdrechts, insbesondere indem es die Bejagung bestimmter Tierarten im Interesse der Arterhaltung einschränkt oder ausschliesst. Im Einzelnen:

- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen («CITES»);<sup>31</sup>
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume («Berner Konvention»);<sup>32</sup>
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)<sup>33</sup> sowie das für die Jagd sach einschlägige Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege;<sup>34</sup>
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten («Bonner Konvention»);<sup>35</sup>
- Übereinkommen über die Biologische Vielfalt («Biodiversitätskonvention»);<sup>36</sup>

---

<sup>23</sup> Aus dem StGB interessieren insbesondere die Tatbestände der Jagdwilderei: Eingriff in fremdes Jagd- und Fischereirecht (§§ 137–139 StGB), Gewaltanwendung eines Wilderers (§ 140 StGB) und Entwendung (§ 141 StGB).

<sup>24</sup> Z. B. Art. 18 JagdG.

<sup>25</sup> Z. B. Art. 4 PSV.

<sup>26</sup> Vornehmlich TSchG sowie TSchV.

<sup>27</sup> Z. B. NSchG.

<sup>28</sup> WaffG bzw. WaffV.

<sup>29</sup> WaldG bzw. WaldV.

<sup>30</sup> Etwa das TierseuchenG, die Verordnung vom 3. Juli 1967 über besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Tollwut = LGBL 1967 Nr. 22 = LR 916.411.1 oder die Verordnung vom 22. Juli 1968 über die Verhütung der Übertragung von Tollwut durch Wildbret = LGBL 1968 Nr. 21 = LR 916.411.2.

<sup>31</sup> LGBL 1980 Nr. 63 = LR 0.453. Gebräuchlich ist auch die (nicht amtliche) Bezeichnung als Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder abgekürzt CITES. Inkrafttreten für Liechtenstein: 28.02.1980.

<sup>32</sup> LGBL 1982 Nr. 42 = LR 0.455. Gebräuchlich ist auch die (nicht amtliche) Bezeichnung als Berner Konvention. Inkrafttreten für Liechtenstein: 01.06.1982,

<sup>33</sup> LGBL 1995 Nr. 186 = LR 0.451.1. Inkrafttreten für Liechtenstein: 06.03.1995.

<sup>34</sup> LGBL 2002 Nr. 173 = LR 0.451.103.

<sup>35</sup> LGBL 1998 Nr. 156 = LR 0.451.46. Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung als Bonner Konvention oder abgekürzt CMS. Inkrafttreten für Liechtenstein: 18.06.1997.

<sup>36</sup> LGBL 1998 Nr. 39 = LR 0.451.43. Gebräuchlich ist auch die Bezeichnung als Biodiversitätskonvention, Rio-Konvention oder abgekürzt CBD. Inkrafttreten für Liechtenstein: 17.02.1998.

- Auf dem Gebiet der Europäischen Union für die Jagd von grosser Bedeutung sind die «Vogel-schutzrichtlinie» sowie die «Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie»,<sup>37</sup> deren Anwendbarkeit für Liechtenstein durch Anhang XX des EWR-Abkommens aber *explizit ausgeschlossen* ist.<sup>38</sup>

### G. Ergebnis: Hohe Regulierungsdichte

Der Sachbereich der Jagd zeichnet sich in Liechtenstein durch eine hohe Regulierungsdichte aus, indem Normen des Verfassungs-, des Gesetzes-, des Verordnungs-, aber auch des Völkerrechts zu beachten sind.<sup>39</sup> Hauptsächlich relevant sind jedoch das JagdG, die HegeV sowie der Abschussplan betreffend das jeweilige Jagdjahr.

Charakteristisch für die Jagdwirtschaft des Alpenrheintals ist das Zusammentreffen von vier unterschiedlichen Jagdsystemen auf engstem Raum.<sup>40</sup> Es sind dies in westlicher nach östlicher Richtung das Revierjagdsystem schweizerischer Prägung (Kanton St. Gallen), die Patentjagd (Kanton Graubünden), das liechtensteinische Revierjagdsystem und das Revierjagdsystem österreichischer Prägung (Vorarlberg).

Staatsvertragliche Regelungen, welche die Jagdbewirtschaftung über die einzelnen Jagdsysteme hinaus koordinieren, z. B. zur länderübergreifenden Harmonisierung des Rotwildmanagements oder zur Vermeidung von Bewirtschaftungskonflikten bzw. -widersprüchen in Bezug auf das Rotwild, existieren derzeit aber *nicht*.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> Die amtlichen Bezeichnungen der beiden Richtlinien lauten: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanze (nicht amtlich: «Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie»); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nicht amtlich: «Vogelschutz-Richtlinie»).

<sup>38</sup> Anhang XX (LGBL. 1995 Nr. 68/220 = LR 0.110), Abschnitt I. («General»), Bstb. li/(a)/(i) und (ii) [S. 7] zum Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (LGBL. 1995 Nr. 68 = LR 0.110).

<sup>39</sup> Siehe vorn S. 12 (III.).

<sup>40</sup> Siehe hinten S. 25 (V.B.4.).

<sup>41</sup> Diesbezügliche Vorschläge siehe hinten S. 35 (VI.F.).

## IV. JAGDREGAL

### A. Terminologie

Die Begriffe «Staatsmonopol» und «Regal» sind inhaltlich gleichwertig, wobei sich der Begriff des Regals eher auf die (einstigen) eigentumsähnlichen Hoheitsrechte des jeweiligen Landesherrn bezieht.<sup>42</sup> Für den liechtensteinischen Kontext und mit Blick auf das in Liechtenstein bis 1849 bestehende «landesherrliche Regal»<sup>43</sup> erscheint es daher in besonderem Masse passend, vom staatlichen «Jagdregal» zu sprechen.<sup>44</sup>

### B. Entstehung und Entwicklung

Die hiesige Rechtsliteratur befasste sich bereits verschiedentlich mit der Entstehung des Jagdregals gemäss Art. 22 LV.<sup>45</sup> Zusammenfassend hat sich dieses über mehrere Stufen hinweg entwickelt: Zunächst und bis 1849 bestand ein landesherrliches Jagdregal<sup>46</sup> zugunsten des Fürsten, wobei dies nicht nur ein allgemeines Jagdverbot für die Bevölkerung bedeutete, sondern zugleich eine Verpflichtung der Bevölkerung zu Frondiensten in Hinblick auf fürstliche Jagden.<sup>47</sup> Wohl nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Entwicklungen im Kaisertum Österreich, insbesondere mit Blick auf das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848,<sup>48</sup> schuf Fürst Alois II. (geb. 1796, gest. 1858; reg. 1836–1858) die Pflicht zu jagdlichen und anderen Frondiensten in Liechtenstein ab. Mittels der Konstitutionellen Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849<sup>49</sup> wurde die Jagd zum *Landesregal* erklärt. Die Erklärung bedeutete materiell eine Abtretung des Jagdregals durch den Monarchen an das Land Liechtenstein.<sup>50</sup> Der Zugang zur Jagd für private Bürger scheint auch in der Folge kontrovers geblieben zu sein.<sup>51</sup>

---

<sup>42</sup> HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2689. Siehe auch noch den Hinweis auf den hoheitlichen Charakter der Jagdbefugnis in Art. 1 Abs. 1 JagdG («Das unter *staatlicher Hoheit* stehende Jagdrecht [...]», Kursivierung hinzugefügt).

<sup>43</sup> StGH 1961/3, Rechtsgutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 84 (185).

<sup>44</sup> Vgl. weiterführend HERBERT WILLE, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, Schaan 2004, 399 m. w. H.; SCHIESS RÜTIMANN PATRICIA M., Art. 22 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, N. 5 ff.

<sup>45</sup> Namentlich: mit einigen Nachw. WILLE (Fn. 44), S. 399; ausführlich SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N 5 ff. m. w. H. Vgl. ferner die geschichtswissenschaftlichen Beiträge zum liechtensteinischen Jagdregal: ALOIS OSPALT, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs, Diss., Freiburg (Schweiz) 1974; BURGMEIER (Fn. 9); FABIAN FROMMELT, Stichwort «Jagd», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 2013, 398. Zur Entstehung der kantonalen Jagdregale in der Schweiz vgl. ferner den (journalistischen) Beitrag von THOMAS MÜLLER, Das Jagdregal im Wandel der Zeit, Jagd & Natur 3/2015, 20 ff.

<sup>46</sup> In einem ganz entfernten Sinn kann für diese Zeit auch für Liechtenstein von «Regiejagd» gesprochen werden (vgl. OSPALT (Fn. 45), 225). Zur Regie- bzw. Verwaltungsjagd im heutigen Sinn siehe hinten S. 23 (V.A.4.).

<sup>47</sup> BURGMEIER (Fn. 9), 397: «Sie [die Untertanen, Anm.] mussten meist ein bis zwei Tage im Jahr als Treiber helfen. Die Triesenberger hatten zudem das in den Gebirgen erlegte Wildbret der Obrigkeit abzuliefern, die Leute der Hft. Schellenberg beim Errichten und Ausbessern der Wildzäune zu helfen.»

<sup>48</sup> Zum Grundentlastungspatent vgl. weiterführend KATHRIN BAYER, MAXIMILIAN SCHAFFGOTSCH, RUTH LADECK, Wem gehört das Wild?, Recht der Umwelt (RdU) 3/2018, 108 ff., 108, 111 (Fn. 36), 112.

<sup>49</sup> Die Konstitutionellen Übergangsbestimmungen sind im Wortlaut abrufbar unter: <http://www.e-archiv.li/D45202> [zuletzt abgerufen am 31.10.2018].

<sup>50</sup> Vgl. OSPALT (Fn. 45), 225.

<sup>51</sup> SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N 10 ff. m. w. H. Nach ihrer Einschätzung waren «Protagonisten [...] dabei nicht einfache Leute, die durch die Jagd ihren Speisezettel attraktiver gestalten wollten, sondern vermögende Liechtensteiner, die der Jagd aus Passion nachgehen wollten.» (SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N 15 in fine.) Soweit dies zutrifft, müsste die Überlieferung der aus prekären Lebens- bzw. Ernährungsverhältnissen motivierten Jagdwilderei wenigstens teilweise in Abrede gestellt werden. Vgl. ferner FROMMELT (Fn. 45), 398.

## C. Inhalt des staatlichen Jagdmonopols

### 1. «Staatsaufgabe Jagd»

Art. 22 LV findet sich im III. Hauptstück der Verfassung, d. h. im Teil «Von den Staatsaufgaben»<sup>52</sup> (Art. 14–27 LV). Die systematische Stellung des Jagdregals im Verfassungsteil über die Staatsaufgaben ist insofern ungewöhnlich, als das Jagdregal, wo ein solches besteht, auch im Verfassungsabschnitt über die wirtschaftliche Betätigung des Staates untergebracht sein könnte.<sup>53</sup> Auffällig ist allerdings, dass das III. Hauptstück der LV insgesamt v. a. jene Bestimmungen enthält, die keinen inhaltlichen Bezug zu den sonstigen Hauptstücken (I.–II., IV.–XII.) aufweisen. Insofern kommt der systematischen Stellung des Art. 22 LV sicherlich eine geringere Bedeutung zu, wenngleich dennoch zu beachten ist, dass der Verfassungsgeber den Sachbereich «Jagd» offenkundig als verfassungswürdig eingestuft hat.<sup>54</sup> Im Sinne eines Grundsatzes kann davon ausgegangen werden, dass die LV nur Bestimmungen enthält, die Anliegen von einer gewissen Wichtigkeit zum Gegenstand haben. Von einer «Staatsaufgabe Jagd» kann bezüglich der Jagd nur insofern gesprochen werden, als dem liechtensteinischen Staat auch bei privater Wahrnehmung des Jagdregals die Gewährleistungsverantwortung für die (z. B. unter jagdpolizeilichen Gesichtspunkten) richtige Erfüllung verbleibt und die Wahrnehmung subsidiär überhaupt auf diesen zurückfiele (z. B. falls ein Jagdgebiet unverpachtet bliebe, Art. 19 JagdG); also lediglich in einem sehr beschränkten Sinne.<sup>55</sup>

### 2. Verfügungsbefugnis über das Jagdrecht bzw. die jagdbaren Tiere

Das Jagdregal bedeutet sodann die Verfügungsbefugnis des liechtensteinischen Staates über das Jagdrecht und damit im Ergebnis über das Jagdwild (Art. 1 JagdG). Näher definiert ist das Nutzungsrecht des Staates in Art. 1 Abs. 1 JagdG als die «[...] ausschliessliche Befugnis [des liechtensteinischen Staates, Anm.], [...] den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, [...] das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwilds sich anzueignen.» Das Nutzungsrecht des Staates ist nicht akzessorisch zur Eigentümerstellung (des Lands Liechtenstein) an Grund und Boden, sondern besteht umfassend in Bezug auf Jagd, Fischerei bzw. Bergwesen und damit unabhängig davon, wem sachenrechtlich das Eigentum an den betreffenden Grundstücken oder Gewässern zukommt.<sup>56</sup> Der Nutzungsbefugnis des Staates käme an sich Ausschliesslichkeitscharakter zu, was der Gesetzgeber in Art. 1 Abs. 1 JagdG mit der Wendung der «ausschliesslichen Befugnis» verdeutlicht.<sup>57</sup> Insofern könnte für Liechtenstein auch von einem staatlichen Jagdmonopol gesprochen werden. Staatliche Monopole, darunter die

---

<sup>52</sup> Titel des III. Hauptstücks der LV (Art. 14–27 LV).

<sup>53</sup> Siehe vergleichsweise Art. 85 Abs. 1 Ziff. 2 der bündnerischen KV (hier Regelungsbereich «5. Wirtschaft»). Einen anderen Weg wählte der benachbarte Kanton St. Gallen, wenn Art. 28 der st. gallischen KV (hier wie in Liechtenstein Regelungsbereich «IV. Staatsaufgaben») bestimmt, der Staat könnte, «wenn es das öffentliche Interesse erfordert, durch Gesetz Monopole begründen und wahrnehmen.» Im Kanton St. Gallen ist das Jagdregal daher spezialgesetzlich begründet (Art. 2 st. gallisches JagdG.)

<sup>54</sup> Zur Verfassungswürdigkeit eines Regelungsanliegens vgl. statt vieler PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. A., Bern 2016, 3 N 7 ff., insbesondere 13–16.

<sup>55</sup> Diesem Umstand trägt auch der Jagdgesetzgeber mit Art. 19 JagdG (Jagdsachverständiger) Rechnung. Vgl. ferner Art. 46 Abs. 2 S. 1 JagdG, der ggf. die Möglichkeit zu einer Ersatzvornahme in Bezug auf die «Verminderung von Wild im Interesse der Land- oder Forstwirtschaft» vorsieht. Art. 46 Abs. 2 S. 2 JagdG enthält eine Regel zur Kostentragung (wenngleich nicht in der wünschenswerten Klarheit).

<sup>56</sup> SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N. 3; vgl. ferner WILLE (Fn. 44), 399.

<sup>57</sup> Siehe weiterführend hinten S. 18 (IV.D.).



historischen Regale, schlossen Private definitionsgemäss von der betreffenden Nutzung aus.<sup>58</sup> Ob Private tatsächlich von der betreffenden Tätigkeit ausgeschlossen sind, ist eine Frage des Einzelfalls und kann für die gleiche Tätigkeit durchaus unterschiedlich beantwortet werden.<sup>59</sup> Mit der Wendung «[...] bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze [...]» gibt der Text der LV aber immerhin einen Hinweis darauf, dass der Verfassungsgeber im Sachbereich der Jagd, der Fischerei und des Bergwesens in erster Linie nicht an eine staatliche Aufgabenerfüllung i. e. S. dachte, sondern v. a. Dingen ein rechtsetzerisches Tätigwerden des Staates vor Augen hatte.

### 3. Verleihung bzw. Verpachtung des Jagdrechts an Private

Der liechtensteinische Jagdgesetzgeber hat sich dafür entschieden, das Jagdregal für Private zu öffnen und diesen eine Nutzung der jagdbaren Wildbestände zu ermöglichen.<sup>60</sup> Dabei handelt es sich grundsätzlich um einen Entscheid des Gesetzgebers, nicht des Verfassungsgebers.<sup>61</sup> Die LV enthält lediglich die Vorgabe, «[...] bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze die Interessen der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen» zu wahren. Vermutungsweise konnte jedoch den in Art. 22 LV aufgezählten Interessen besser entsprochen werden, wenn Privaten eine Teilhabe am staatlichen Jagdmonopol zugestanden wird.<sup>62</sup> Die Verpachtung des Jagdrechts bedeutet eine Übertragung desselben an Private, wobei sich diese Übertragung inhaltlich auf das Jagdwild gemäss Art. 3 JagdG beschränkt.<sup>63</sup> Verpachtet werden kann überdies nur die Ausübung des Jagdrechts. Die Jagdpacht ist also eine blosser *Rechtspacht* und insbesondere keine Grundstückspacht.

### 4. Fiskalisierung

Die Verpachtung des Jagdrechts bedeutet gleichzeitig eine Fiskalisierung desselben, d. h. dass mit der Verpachtung die Einhebung öffentlicher Abgaben einhergeht.<sup>64</sup> Dies, weil der liechtensteinische Staat als Träger des Jagdregals bei der Verleihung des Jagdrechts an Private hoheitlich auftritt.<sup>65</sup> Verwaltungsrechtlich bedeutet der Umstand, dass die privaten Jäger durch die Jagdpacht

---

<sup>58</sup> Statt vieler: HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2686.

<sup>59</sup> So besteht im Kanton Genf ein Regiejagdsystem, d. h. das Genfer Jagdregal wird ausschliesslich und unter Ausschluss der Privaten vom Kanton Genf im System einer Verwaltungsjagd (auch Regiejagd) wahrgenommen (Art. 162 Genfer KV). Siehe hinten S. 23 (V.A.4.).

<sup>60</sup> Siehe Art. 5–19 JagdG. Die LV selbst enthält keine programmatische Vorgabe in Bezug auf ein bestimmtes System der Jagdbewirtschaftung (SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N 53). Zum Begriff des Jagdwilds gemäss Art. 3 JagdG siehe vorn Fn. 13.

<sup>61</sup> Wie ausgeführt, enthält die LV keine verbindliche Vorgabe in Bezug auf die Form der Wahrnehmung des Jagdregals (siehe soeben Fn. 60).

<sup>62</sup> Augenscheinlich wird dies bei den Vorgaben des JagdG zur Verwendung der Jagdpachterträge (Art. 21 JagdG). Vgl. ferner SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), N 10 m. w. H., bezüglich der verschiedenen Entwürfe der Verfassungsbestimmung, dass offenbar die in Vorarlberg höheren Jagdpachteinnahmen für Gemeinden auch in Liechtenstein diskutiert wurden: «Eine Gesetzesänderung in Vorarlberg scheint den dortigen Gemeinden höhere Einnahmen aus der Jagd beschert zu haben. Die Volkspartei bewarb ihre Kandidaten für die Landtagswahl 1918 mit dem Argument, «dass das Jagdgesetz endlich einmal zu Gunsten des Landwirts und der Gemeinden abgeändert werde.»

<sup>63</sup> So auch, wenngleich bezogen auf den Kanton St. Gallen, Art. 2 Abs. 3 st. gallisches JagdG: «Für jagdbare Tiere überträgt der Kanton das Recht auf Jagd durch Jagdpacht [...]» Das Jagdwild ergibt sich für St. Gallen aus dem Bundesrecht (namentlich: Art. 5 Abs. 1 Bstb. a–p, Abs. 3 JSG). An «Private» bedeutet nach liechtensteinischer Rechtslage die Verpachtung ausschliesslich an natürliche Personen (siehe hinten S. 26 (V.C.2.a)) bzw. S. 26 (V.C.2.b). Zum Begriff des Jagdwilds siehe vorn Fn. 13.

<sup>64</sup> WILLE (Fn. 44), 401.

<sup>65</sup> WILLE (Fn. 44), 401.

eine öffentliche Abgabe leisten müssen v. a. die Anwendbarkeit des Kostendeckungs-<sup>66</sup> bzw. Äquivalenzprinzips<sup>67</sup>. Art. 21 Abs. 1 JagdG bestimmt, dass die Jagdpachterträge vollumfänglich den Gemeinden bzw. Alpengenossenschaften zu überlassen sind, wobei Art. 22 LV das Land Liechtenstein lediglich zur Rücksichtnahme verpflichtet.<sup>68</sup> Über die wirtschaftliche Bedeutung der Jagdpachterträge für Gemeinden sowie Alp- bzw. Bürgergenossenschaften lassen sich für die heutige Zeit keine genauen Aussagen machen, da die Jagdpachtverträge nur vereinzelt öffentlich einsehbar sind.<sup>69</sup> Zu fiskalischen Aspekten äussert sich auch Art. 22 LV, indem er den liechtensteinischen Staat in seiner legislativen Tätigkeit zur Rücksichtnahme auf die Gemeindefinanzen verpflichtet.<sup>70</sup>

## D. Partizipation Privater am Jagdregal

### 1. Jagdkarte

Wer die Jagd auf dem liechtensteinischen Staatsgebiet ausübt, «muss eine auf seinen Namen lautende, [...] gültige liechtensteinische Jagdkarte mit sich führen und sie den jagdschutzberechtigten Personen und Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.»<sup>71</sup> Die Erteilungsvoraussetzungen<sup>72</sup> und insbesondere die Ausschlussgründe<sup>73</sup> für die Erlangung einer Jagdkarte widerspiegeln durchwegs (jagd-)polizeiliche Schutzgüter.<sup>74</sup> Aus diesem Grund ist die vom Amt für Umwelt ausgegebene Jagdkarte gemäss Art. 22 ff. JagdG als *Polizeibewilligung* einzustufen.<sup>75</sup> Die Entziehung der Jagdkarte erfolgt ggf. aus denselben (polizeilichen) Gründen wie die Erteilung (Art. 25 S. 1 JagdG). Da die Jagdkarte eine jagdpolizeiliche<sup>76</sup> Handlungsform darstellt, geht es dabei nur so weit um einen Aspekt der Partizipation Privater am Jagdregal, wie die Jagdpachtfähigkeit von der Erteilung einer Jagdkarte abhängig ist (Art. 10 i. V. m. Art. 23–24 JagdG). Insofern gilt: Bestehen gegen eine Person (jagd-)polizeiliche Ausschlussgründe, ist dieser die Partizipation am Jagdregal nicht möglich.

---

<sup>66</sup> Zum Kostendeckungsprinzip vgl. weiterführend HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2778 ff.

<sup>67</sup> Zum Äquivalenzprinzip vgl. weiterführend HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2785 ff.

<sup>68</sup> Namentlich im Verhältnis der Katasterflächen mit denen sie an den betreffenden Revieren beteiligt sind (Art. 21 Abs. 1 JagdG). Art. 21 Abs. 2 JagdG nennt die betreffenden Alpengenossenschaften namentlich. Zur Verwendung der Jagdpachterträge siehe StGH 2009/049 (GE 2014, 18) vom 29.03.2010.

<sup>69</sup> Anders hingegen zur Situation ab 1848: OSPELT (Fn. 45), 225, geht davon aus, die Jagd als Landesregal sei «[...] nur von sehr untergeordneter Bedeutung für die Landesfinanzen» gewesen.

<sup>70</sup> Art. 22 LV (Kursivierung hinzugefügt): «[...] und schützt bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze die Interessen der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen».

<sup>71</sup> Art. 22 Abs. 1 JagdG.

<sup>72</sup> Insbesondere Art. 23 Abs. 1 Bstb. a) JagdG.

<sup>73</sup> Art. 24 Bstb. a)–h) JagdG.

<sup>74</sup> Zu den Polizeigütern im Allgemeinen: KLEY (Fn. 11), 222 (für das liechtensteinische Recht); HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2549 ff. (für das schweizerische Recht).

<sup>75</sup> HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2570, definieren die Polizeibewilligung nämlich so: «Polizeiliche Bewilligungspflicht [Polizeibewilligung, Anm.] bedeutet, dass eine bestimmte Tätigkeit von einer Bewilligung abhängig gemacht wird, damit zum Voraus abgeklärt werden kann, ob diese Tätigkeit mit den polizeilichen Vorschriften übereinstimmt. Wo das Einschreiten von Fall zu Fall nicht genügt, d. h. eine bestimmte Tätigkeit nach Erfahrung regelmässig mit gewissen polizeilichen Gefahren verbunden ist, ermöglicht die Einführung einer Bewilligungspflicht, eine Tätigkeit vor ihrer Aufnahme auf eine allfällige Gefährdung hin zu überprüfen (präventive Kontrolle).»

<sup>76</sup> THOMAS MÜLLER, Jagdrecht 08.12.2016, 27, definiert das Jagdpolizeirecht wie folgt: «Normen zur Beschränkung der Jagd im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Erhaltung des Wildbestands.»

## 2. Jagdpacht

Durch die Jagdpacht überträgt das Land Liechtenstein das Jagdrecht bezüglich des Jagdwilds i. S. v. Art. 3 JagdG auf Private.<sup>77</sup> Dabei handelt es sich um eine sog. Sondernutzung, weil sie für die betreffende Jagdgemeinschaft das exklusive Recht zur Nutzung der jagdbaren Tiere auf dem Gebiet des betreffenden Jagdreviers bedeutet bzw. andere Jäger von der Nutzung der betreffenden Wildbestände ausschliesst.<sup>78</sup> Andererseits ist das exklusive Nutzungsrecht der Jagdgemeinschaft einigermaßen dauerhaft.<sup>79</sup> Der Jagdpachtvertrag<sup>80</sup> stellt insofern eine sog. Sondernutzungskonzession dar. Die Jagdpacht (als finanzielle Entschädigung) qualifiziert entsprechend als Konzessionsgebühr.<sup>81</sup> Die der Jagdgemeinschaft zugestandene Sondernutzung meint inhaltlich «[...] die *ausschliessliche* Befugnis, [...] den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen, [...] das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Wilds sich anzueignen». Sie ergibt sich also aus dem Gehalt des Jagdrechts gemäss Art. 1 Abs. 1 Bstb. a und b JagdG. Bezüglich der Konzessionsbestimmungen ist weiter zwischen einem sog. *verfügungsmässigen* und einem *vertraglichen* Teil zu unterscheiden:

- Zum Verfügungsteil gehören diejenigen Pachtvertragsbestimmungen, die durch das Gesetz weitgehend festgelegt sind, sowie die Pflichten des Konzessionärs, an deren Erfüllung ein wesentliches öffentliches Interesse besteht.<sup>82</sup>
- Verfügungsnatur ist bei liechtensteinischen Jagdpachtverträgen insbesondere in Bezug auf jene Bestimmungen anzunehmen, die gesetzlich begründet sind, also v. a. jenen Bestimmungen, die sich bereits aus dem JagdG, dem NSchG, dem WaldG, TierseuchenG oder TSchG ergeben.
- Vertragsnatur weisen hingegen diejenigen Teile der Pachtvertragsbestimmungen auf, bei welchen die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gering und damit der Spielraum für die Ausgestaltung des Konzessionsverhältnisses im Einzelfall gross ist.<sup>83</sup> Dabei ist vorauszusetzen, dass diese Fragen Gegenstände betreffen, welche für die Ausübung der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten des Konzessionärs weniger wichtig sind. Auch der vertragliche Teil der Jagdpachtbestimmungen ist öffentlich-rechtlicher, nicht privatrechtlicher Natur.<sup>84</sup>
- Vertragscharakter ist daher bei liechtensteinischen Jagdpachtverträgen z. B. in Bezug auf folgende Bestimmungen gegeben: Festlegung des Jahrespachtschillings, der Klauseln über die

---

<sup>77</sup> Siehe vorn S. 17 (III.C.3).

<sup>78</sup> Vgl. MÜLLER (Fn. 76), 25 (bezogen auf die vergleichbare Rechtslage im Kanton Zürich). Zum Begriff des Jagdwilds siehe vorn Fn. 13. Zur Sondernutzung vgl. weiterführend WILLE (Fn. 44), 382 ff.

<sup>79</sup> Nämlich für die Zeit der Pachtdauer von acht bis zehn Jahren (Art. 5 Abs. 2 JagdG).

<sup>80</sup> Zum Jagdpachtvertrag aus der Rechtsprechung des VGH vgl. das Urteil 2012/145 (GE 2015, 102) vom 04.08.2014.

<sup>81</sup> Zu Sondernutzungskonzession bzw. Konzessionsgebühren vgl. WILLE (Fn. 44), 383 f. m. w. H.; ferner HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2313 ff. (für das schweizerische Recht). Zur Konzessionspflicht (Pflicht zur Einholung einer Konzession) siehe ausserdem Art. 453 Abs. 1 bzw. 2 SR: «1) Solange diese Sachen dem Gemeingebrauch dienen, können an ihnen Privatrechte gegenüber dem Gemeinwesen nur durch ausdrückliche Konzession erworben werden, nicht aber durch Aneignung oder Ersitzung. 2) Wer an einer Sache im Gemeingebrauch ein besonderes Recht erworben hat, darf dasselbe nur insoweit ausüben, als seine Konzession (Verleihung) es zulässt und sein Bedürfnis es erheischt. Er soll den Gemeingebrauch nicht unnötig einschränken.».

<sup>82</sup> Vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2720.

<sup>83</sup> Vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2720.

<sup>84</sup> Vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2720.

Erhaltung bzw. Verbesserung der Wildlebensräume, die Verpflichtung zur Mithilfe bei Erhebungen und Forschungen sowie bei der Ausbildung im Rahmen der Jagdeignungs- bzw. Jagdaufseherprüfung.

### 3. Private Jagdausübung – ein Fall der Gewährleistungsverwaltung

Da die Jagd in Liechtenstein aufgrund des staatlichen Jagdmonopols in einem sehr beschränkten Sinn als «Staatsaufgabe» aufgefasst werden kann,<sup>85</sup> handelt es sich bei der privaten Jagdausübung in Liechtenstein verwaltungsrechtssystematisch um einen Fall der sog. Gewährleistungsverwaltung:<sup>86</sup> Der liechtensteinische Staat verzichtet im Sachbereich der Jagd weitgehend darauf, die anfallenden Aufgaben durch eigene Organe wahrzunehmen, weil er Private zur Aufgabenerfüllung vermutlich besser geeignet hält. Der liechtensteinische Staat beschränkt sich seinerseits auf den Erlass der gesetzlichen Bestimmungen (v. a. JagdG, HegeV, Verordnung über den Abschussplan des jeweiligen Jagdjahrs),<sup>87</sup> trifft mit den Privaten die notwendigen Vereinbarungen (z. B. Jagdpachtverträge<sup>88</sup>) und beaufsichtigt<sup>89</sup> die Tätigkeit der privaten Jägerschaft. Dem liechtensteinischen Staat verbleibt aber die subsidiäre Verantwortung für eine den Zielen von Art. 22 LV<sup>90</sup> entsprechende Bejagung des liechtensteinischen Staatsgebiets.<sup>91</sup> In Vertretung des liechtensteinischen Staats werden die konkreten Massnahmen zur Zielerfüllung jedoch von privaten Jägerinnen und Jägern getroffen.

### E. Ergebnis: staatliches Jagdmonopol, private Jagdausübung

Wegen des Jagdregals (Jagdmonopols) kommt in Liechtenstein das Jagdrecht dem Staat zu, wobei mit «Staat» das Land Liechtenstein gemeint ist, *nicht* hingegen die Gemeinden als dessen Gebietskörperschaften oder gar die Alp- oder Bürgergenossenschaften. Über die Verpachtung des Jagdrechts ist es Privaten (natürlichen Personen<sup>92</sup>) möglich, gegen Zahlung eines Jagdpachtschillings am Jagdregal zu partizipieren. Private üben das Jagdrecht in Vertretung des liechtensteinischen Staates aus und besorgen die damit verbundenen Tätigkeiten der Wildstandspflege und -regulierung im Sinne eines Systems der Gewährleistungsverwaltung.

---

<sup>85</sup> Zu dieser Frage siehe vorn S. 16 (IV.C.1.).

<sup>86</sup> Allgemein zur Gewährleistungsverwaltung vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 43 ff.

<sup>87</sup> Siehe schon die Formulierung des Art. 22 LV: «[...] bei Erlassung der diesbezüglichen Gesetze [...]». Zu den Rechtsgrundlagen der Jagd in Liechtenstein siehe vorn S. 12 (III.).

<sup>88</sup> Zu den Jagdpachtverträgen gemäss Art. 11 JagdG siehe soeben vorn S. 18 (IV.D.2.).

<sup>89</sup> Z. B. über die Abschusskontrolle (Art. 9 HegeV).

<sup>90</sup> Art. 22 LV nennt landwirtschaftliche Interessen und die fiskalischen Interessen der liechtensteinischen Gemeinden (wörtlich: «[...] die Interessen der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen».)

<sup>91</sup> So etwa Art. 19 (Jagdsachverständiger) und Art. 46 Abs. 2 S. 1 JagdG (jagdwirtschaftliche Ersatzvornahme). Siehe dazu bereits vorn S. 16 (IV.C.1.) und Fn. 55.

<sup>92</sup> Siehe nämlich Art. 5 Abs. 1 S. 1, Art. 8 Abs. 1 S. 1, Art. 10 i. V. m. Art. 22 ff. JagdG: Nur natürliche Personen sind zur Jagdpacht zugelassen.

## V. JAGDSYSTEM

### A. Systemvarianten im Überblick

Ausführlich mit verschiedenen Jagdsystemen befasste sich jüngst v. a. KATHRIN BAYER.<sup>93</sup> Aufgrund ihrer Untersuchung lassen sich hinsichtlich der denkbaren «Systemvarianten» die folgenden Differenzierungen treffen:

#### 1. Staatliches Nutzungsmonopol – privatnütziges Eigentümerrecht

Die grundsätzlichsste Differenzierung ist bezüglich der Frage zu treffen, wem das Jagdrecht (das Nutzungsrecht an der «Ressource Wild») von Rechts wegen zusteht bzw. wer zur Verfügung über das Jagdrecht befugt ist.

Besteht ein eigentliches Jagdmonopol (Jagdregal) des Staates, d. h. ein ausschliessliches Nutzungsrecht des Staates, sind die Privaten grundsätzlich von jedweder Nutzung der Wildbestände ausgeschlossen. Wird ihnen – was die Regel ist – eine Teilhabe am staatlichen «Jagdregal» zugestanden, ist diese Teilhabe nicht mit einer Eigentümerstellung gleichzusetzen.

Die Jagdberechtigung des Privaten ist in diesem Fall Ausfluss aus einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung.<sup>94</sup> Ganz anders die Rechtslage in Österreich oder Deutschland: Das Jagdrecht ist hier untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden und insofern ein Ausfluss bzw. Bestandteil desselben.<sup>95</sup> Jagdverfügungsberechtigt ist hier – wenigstens im Prinzip – der jeweilige Grundeigentümer und nicht der Staat als öffentlich-rechtliche Körperschaft.<sup>96</sup>

Die Jagdberechtigung des privaten Jägers ist in Österreich bzw. Deutschland daher privatrechtlich begründet, d. h. sie fliesst insbesondere nicht aus einem staatlichen Hoheitsrecht.<sup>97</sup> Jagdbeschränkungen stellen hier immer einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar und haben den Anforderungen an einen Grundrechtseingriff zu genügen.<sup>98</sup>

#### 2. Jagdrecht – Jagdausübungsrecht

Dem (abstrakten) Inhaber (Träger) des Jagdrechts kommt das (konkrete) Jagdausübungsrecht in der Regel nicht ohne Weiteres zu.<sup>99</sup>

Alle hier verglichenen Jagdsysteme verlangen eine Jagdeignungsprüfung im Hinblick auf die konkrete Jagdausübung und hernach die Beantragung/Erteilung einer Jagdkarte.<sup>100</sup> Die Jagdkarte

---

<sup>93</sup> Namentlich: KATHRIN BAYER, *Hunting Systems and Property Rights*, Diss., Wien 2018 (noch unveröffentlicht), 21 ff. BAYER legt in ihrer Studie ein besonderes Augenmerk auf eigentumsrechtliche Fragen.

<sup>94</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>95</sup> Illustrativ z. B. § 2 Abs. 1 vorarlbergisches JagdG (Kursivierung hinzugefügt): «Grundlage jeder Jagdausübung ist das Jagdrecht. *Es ist mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden* und umfasst das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich anzueignen.»

<sup>96</sup> Vgl. weiterführend BAYER (Fn. 93), 29 f.

<sup>97</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>98</sup> Siehe hinten S. 22 (V.A.3.).

<sup>99</sup> Allgemein vgl. BAYER (Fn. 93), 23 (Kursivierung im Original): «The *right to hunt* [Jagdrecht, Anm.] means the right assigned by law. The *right to practice hunting* [Jagdausübungsrecht, Anm.] means the right to actually be allowed to carry out the assigned right due to objective criteria defined by law and subjective-personal criteria.»

<sup>100</sup> Für Liechtenstein siehe insbesondere Art. 3–8 Jagdeignungs- und JagdaufseherprüfungsV (betreffend Jagdeignungsprüfung bzw. Jagdaufseherprüfung), Art. 22–26 JagdG (betreffend Jagdkarte).

stellt in der Regel eine Polizeibewilligung dar, kann m. a. W. aus (jagd-)polizeilichen Gründen verweigert oder entzogen werden.<sup>101</sup>

### 3. Revierjagdsystem – Lizenzjagdsystem

Kennzeichnend für die Revierjagd an sich ist, dass die Jagd in fixen Jagdbezirken (Revieren) erfolgt. Es kann zunächst das Revierjagdsystem *österreichischer* Prägung von jenem *schweizerischer* Prägung unterschieden werden:<sup>102</sup>

- Weil das Jagdrecht in *Österreich* untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden ist, in diesem Sinne also einen Eigentumsbestandteil darstellt, ergibt sich die Jagdberechtigung eines Eigenjagdberechtigten oder Jagdpächters aus dem Grundeigentum bzw. einem privatrechtlichen Jagdpachtvertrag mit dem Grundeigentümer. Das Jagdrecht besteht nur zugunsten des Eigenjägers bzw. der Jagdpächter (Exklusivität). Als Jagdnutzungsberechtigte können eine einzelne natürliche oder juristische Person oder aber mehrere natürliche bzw. juristische Personen in Erscheinung treten.
- Für die *Schweiz* besteht wegen der kantonalen Jagdregale keine Verknüpfung des Jagdrechts mit dem Eigentum an Grund und Boden. Es existieren daher keine eigenjagdberechtigten Grundeigentümer, sondern das Jagdrecht ist, auch wenn es auf fremdem Grund ausgeübt wird, stets im Sinne einer Rechtspacht von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu pachten. Das Jagdrecht der Pächter ist Ausfluss einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung (Konzession). Die Pachtung eines Reviers ist nur durch eine Gruppe von natürlichen Personen denkbar, die das Jagdrecht exklusiv ausübt.

Die in diesem Sinn unterschiedlichen Grundlagen der Revierjagd in Österreich und der Schweiz bedeuten einen *erheblichen Systemunterschied*: So stellen Jagdeinschränkungen in Österreich auch immer einen *Eigentumseingriff* dar, der den diesbezüglichen Erfordernissen – also den Anforderungen an einen Grundrechtseingriff – genügen muss. Für Jagdeinschränkungen in der Schweiz bzw. in Liechtenstein ist dies nicht der Fall. Für die Behörden besteht nur (aber immerhin) die Verpflichtung zu gesetzmässigem Handeln (Legalitätsprinzip).<sup>103</sup> Im Sachbereich der Jagd dürfen die Behörden z. B. nur Massnahmen anordnen, welche im JagdG, in der HegeV oder in einem anderweitig einschlägigen Erlass vorgesehen sind. Im Sinne einer Variierung wäre auch ein sog. Vereinsjagdsystem vorstellbar, d. h. dass sämtliche Jagdreviere auf dem Gebiet einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an Vereine verpachtet werden, die ihrerseits bestimmten Anforderungen genügen müssen.<sup>104</sup>

Bei Lizenzjagdsystemen (Patentjagd) kommt das Jagdrecht ebenfalls dem Staat zu, den Privaten ist jedoch der Erwerb einer Jagdlizenz (Jagdpatent) und damit die Partizipation am Jagdrecht des

---

<sup>101</sup> Siehe auch hinten S. 18 (IV.D.1).

<sup>102</sup> Vgl. MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>103</sup> Zum Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung vgl. weiterführend HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), 325 ff.

<sup>104</sup> Ein derartiges System besteht in Liechtenstein materiell bereits im Bereich der Fischerei, indem sämtliche Fischwasser an den Fischereiverein Liechtenstein verpachtet sind (Art. 3 FischV). Die Anforderungen lauten hier: «Die Verpachtung erfolgt an einen Fischereiverein, wenn er: a) sich für den Schutz und die Aufwertung des Lebensraums einsetzt; b) eine nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung des Fischbestandes gewährleistet; c) die Fischerei einer angemessenen Zahl fischereiberechtigter Personen ermöglicht.» *De lege lata* wäre ein solches System für die Jagd nicht möglich, da juristische Personen nicht zur Jagdpacht zugelassen sind (Art. 10 i. V. m. 23 JagdG).

Staates möglich.<sup>105</sup> Im Einzelnen ist die Ausgestaltung unterschiedlich, sodass die Jagdlizenz z. B. nur auf eine bestimmte Wildart oder ein bestimmtes Jagdgebiet lauten kann. Näher erläutert wird im Folgenden das Patentjagdsystem des Kantons Graubünden.<sup>106</sup>

#### 4. Verwaltungsjagd – Milizjagd

Hier stellt sich die Frage, ob das (staatliche) Jagdrecht durch den Staat selbst oder die Bürger ausgeübt wird. Wird die Wildstandsregulierung ausschliesslich durch den Staat (bzw. die staatliche Wildhut) besorgt, ist von einer sog. Verwaltungsjagd (auch Regiejagd) zu sprechen.<sup>107</sup>

Gilt für die Jagd das Milizprinzip,<sup>108</sup> besteht die Möglichkeit, dass sich Private jagdlich betätigen. Dies bedeutet wiederum, dass die Erledigung der Jagd grösstenteils an private Jäger übertragen wird, wie z. B. im Kanton St. Gallen oder in Liechtenstein.<sup>109</sup>

#### 5. Folgen für das rechtspolitische Grundanliegen der Jagdgesetzgebung

Die Verortung des Jagdsystems innerhalb der oben dargestellten Kategorien wirkt sich auch auf das Grundanliegen der Jagdgesetzgebung aus: Setzen die Jagdgesetze Österreichs das Eigentum voraus bzw. definieren sie dieses im Sachbereich der Jagd weiter aus, handelt es sich bei der schweizerischen Jagdgesetzgebung v. a. um Artenschutzrecht im formellen Sinn.<sup>110</sup> Dies, weil sowohl der Jagd- wie auch der Tierschutzgesetzgebung ein Schutzzweck innewohnt, d. h. die Jagdgesetzgebung konkretisiert Tierschutzanliegen für den Sachbereich der Jagd.<sup>111</sup> Dieser Gedanke lässt sich sinngemäss auf das liechtensteinische JagdG übertragen. Es gehört damit ebenfalls zum Artenschutzrecht im weiteren Sinn.

### B. Jagdsysteme des Alpenrheintals

Der Begriff «Alpenrheintal» umfasst vorliegend das Land Vorarlberg, die Kantone St. Gallen und Graubünden sowie Liechtenstein. Die Jagdsysteme Vorarlbergs, St. Gallens und Graubündens lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben:

#### 1. Vorarlberg

In Vorarlberg besteht ein Revierjagdsystem nach österreichischem Muster: Das Jagdrecht ist zunächst *untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden*, in diesem Sinn Ausfluss des Grundeigentums.<sup>112</sup> Prinzipiell käme daher allen Grundeigentümern die Berechtigung zu, das Jagdrecht auf

---

<sup>105</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>106</sup> Siehe hinten S. 25 (V.B.3).

<sup>107</sup> So etwa im Kanton Genf (siehe vorn Fn. 59). Auch im Kanton Zürich wurde jüngst über die kantonale Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» versucht, die Verwaltungsjagd einzuführen. Die Initiative wurde vom Zürcher Stimmvolk am 23. September 2018 verworfen.

<sup>108</sup> Im Allgemeinen meint Milizprinzip die nebenberufliche Ausübung öffentlicher Aufgaben.

<sup>109</sup> Siehe hinten S. 28 (V.C.3.).

<sup>110</sup> MÜLLER (Fn. 76), 53.

<sup>111</sup> Nach MÜLLER (Fn. 76), N 53 bezweckt das Jagdrecht den «Schutz der Art» (Artenschutz), die Tierschutznormen den «Schutz des Tier-Individuums».

<sup>112</sup> So auch § 2 Abs. 1 vorarlbergisches JagdG (Kursivierung hinzugefügt): «Grundlage jeder Jagdausübung ist das Jagdrecht. Es ist *mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden* und umfasst das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich anzueignen.» Damit untersteht das Jagdrecht in Vorarlberg bzw. Österreich auch dem Schutz der Eigentumsgarantie.

ihrem Grund und Boden auszuüben.<sup>113</sup> Auch die Jagdberechtigung eines Jagdpächters in Vorarlberg gründet auf einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis mit dem Grundeigentümer, dem Jagdpachtvertrag.<sup>114</sup> *In praxi* bedeutet dies jedoch nicht, dass die Jagd vom Grundeigentümer auch auf kleinsten Grundparzellen betrieben werden darf.<sup>115</sup> Vielmehr bestehen für die Bildung eines sog. Eigenjagdgebiets Mindestflächenerfordernisse von 115 Hektaren.<sup>116</sup> Ist diese Grösse nicht erfüllt, wird die betreffende Grundfläche gemeinsam mit anderen Grundstücken zu einem Genossenschaftsjagdgebiet arrondiert.<sup>117</sup> Eine bedeutende Konsequenz dieser Gestaltungsvariante, die an das Eigentum an Grund und Boden anknüpft, ist, dass das Jagdrecht, weil Ausfluss des Grundeigentums, dem Schutz der Eigentumsgarantie untersteht.<sup>118</sup> Jagdeinschränkungen bedeuten daher einen Grundrechtseingriff und müssen den diesbezüglichen Voraussetzungen genügen bzw. bedürfen einer umfassenden Interessenabwägung.<sup>119</sup>

## 2. Kanton St. Gallen

Auf dem Gebiet des Kantons St. Gallen besteht ein Revierjagdsystem nach schweizerischem Muster. Das Kantonsgebiet ist demnach in einzelne Jagdgebiete eingeteilt, das Jagdrecht liegt wegen des Jagdregals aber beim Kanton.<sup>120</sup> Ein einzelnes Jagdgebiet umfasst in der Regel 500 bis 2'000 Hektaren<sup>121</sup> und wird für acht Jahre<sup>122</sup> verpachtet. Die Mindestanzahl an Jagdpächtern bestimmt sich aufgrund einer Revierbewertung,<sup>123</sup> wobei jedoch wenigstens drei Pächter beteiligt sein müssen.<sup>124</sup> Ab dem vollendeten 70. Altersjahr wird ein Jagdberechtigter nicht mehr an die benötigte Anzahl Jagdpächter angerechnet.<sup>125</sup> Die Jagdpächter entrichten einen Jagdpachtzins an den Kanton.<sup>126</sup> Es besteht keine rechtliche Verbindung zwischen Jagdrecht und Eigentum an Grund und Boden.<sup>127</sup> Damit besteht im Kanton St. Gallen – im Unterschied zur Rechtslage in Vorarlberg<sup>128</sup> – keine private Jagdberechtigung aus einem privatrechtlichen Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer.<sup>129</sup> Das Jagdrecht der Jagdpächter ist Ausfluss einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung (Konzession).<sup>130</sup>

---

<sup>113</sup> BAYER (Fn. 93), 29.

<sup>114</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6. Zum (vorarlbergischen) Jagdpachtvertrag siehe § 20 Abs. 3 Abs. 2 vorarlbergisches JagdG.

<sup>115</sup> Vgl. BAYER (Fn. 93), 29.

<sup>116</sup> Wie auch § 2 Abs. 2 vorarlbergisches JagdG: «Der Grundeigentümer kann über sein Jagdrecht nur insoweit verfügen, als seine Grundstücke ein Eigenjagdgebiet bilden (Eigenjagdberechtigter). Die Verfügung über das Jagdrecht an allen anderen Grundstücken steht Jagdgenossenschaften zu.» Ferner § 6 Abs. 2 S. 2 vorarlbergisches JagdG. Dabei ist nicht die eigentliche Grundfläche relevant, sondern die sog. anrechenbare Fläche gemäss § 6 Abs. 4 Bstb. a)–d) vorarlbergisches JagdG.

<sup>117</sup> § 6 Abs. 1 (Grundsatz) bzw. § 8 Abs. 1 vorarlbergisches JagdG.

<sup>118</sup> Vgl. BAYER, SCHAFFGOTSCH, LADECK (Fn. 48), Recht der Umwelt (RdU) 3/2018, 115 2018.

<sup>119</sup> BAYER, SCHAFFGOTSCH, LADECK (Fn. 48), Recht der Umwelt (RdU) 3/2018, 115 2018.

<sup>120</sup> Zum st. gallischen Jagdregal siehe vorn Fn. 53.

<sup>121</sup> Art. 4 Abs. 2 st. gallisches JagdG.

<sup>122</sup> Art. 13 Abs. 1 S. 1 st. gallisches JagdG.

<sup>123</sup> Art. 8 Abs. 2 st. gallisches JagdG.

<sup>124</sup> Die Revierbewertung berücksichtigt insbesondere: Fläche, Lebensraumkapazität, Lebensraumqualität, Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten, Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung (Art. 7 Abs. 2 st. gallisches JagdG).

<sup>125</sup> Art. 8<sup>bis</sup> Abs. 2 st. gallisches JagdG.

<sup>126</sup> Art. 25 Abs. 1 st. gallisches JagdG.

<sup>127</sup> BAYER (Fn. 93), 48 f.

<sup>128</sup> Siehe vorn S. 23 (V.B.1.).

<sup>129</sup> Vgl. allgemein MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>130</sup> Vgl. allgemein MÜLLER (Fn. 76), 6. Zu den konzessionsrechtlichen Bezügen der Jagdpachtverträge siehe vorne S. 18 (IV.D.2.).



### 3. Kanton Graubünden

Auch im Kanton Graubünden besteht ein Jagdregal zugunsten des Kantons.<sup>131</sup> Die Nutzung des bündnerischen Jagdregals wird den Privaten im Wege des sog. Patentjagdsystems ermöglicht.<sup>132</sup> Kennzeichnend für dieses System der Jagdbewirtschaftung ist, dass keine fixen Jagdreviere festgelegt werden.<sup>133</sup> Entsprechend kann der Jagdausübungsberechtigte die Jagd mit Ausnahme der eidgenössischen oder kantonalen Jagdbanngebiete auf dem gesamten Kantonsgebiet ausüben.<sup>134</sup> Zur Teilnahme an der Patentjagd hat der einzelne Jäger beim Kanton gegen Gebühr ein «Jagdpatent» zu erwerben. Pro Patent darf ein fixes Wildkontingent erlegt werden.<sup>135</sup> Die Jagdzeit ist auf wenige Wochen pro Jahr beschränkt.<sup>136</sup> Das Jagdrecht des einzelnen Patentjägers ist Ausfluss aus einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung, hier des Bündner Jagdregals, bzw. dessen Verkörperung für den Einzelnen, des Jagdpatents.<sup>137</sup>

### 4. Ergebnis: vier unterschiedliche Jagdsysteme auf engstem Raum

Jagdsystematisch ist die Situation im Alpenrheintal insofern einzigartig, als auf verhältnismässig engem Raum vier unterschiedliche Jagdsysteme verwirklicht sind: das Revierjagdsystem österreichischer Ausprägung (Vorarlberg<sup>138</sup>), das Revierjagdsystem schweizerischer Ausprägung (Kanton St. Gallen<sup>139</sup>) und die Bündner<sup>140</sup> Patentjagd. Daneben besteht das liechtensteinische Revierjagdsystem mit wiederum eigenen Besonderheiten.<sup>141</sup>

## C. Das liechtensteinische Revierjagdsystem insbesondere

### 1. Rechtsgrundlage

Art. 4 JagdG legt für Liechtenstein die Jagdbewirtschaftung in Form der Revierjagd<sup>142</sup> fest. Es handelt sich dabei um einen Entscheid des Gesetzgebers. In der LV findet sich keine Vorgabe zugunsten eines bestimmten Systems der Jagdbewirtschaftung.

---

<sup>131</sup> Zur Rechtsgrundlage des bündnerischen Jagdregals siehe vorn Fn. 53.

<sup>132</sup> Art. 3 Abs. 1 bündnerisches KJG.

<sup>133</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>134</sup> MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>135</sup> BUNDESAMT FÜR UMWELT BAFU, Jagd, Pfad: Startseite/Themen/Jagd/Thema Biodiversität/Fachinformationen/Massnahmen/Nachhaltige Nutzung/Jagd, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/fachinformationen/massnahmen-zur-erhaltung-und-foerderung-der-biodiversitaet/nachhaltige-nutzung-der-biodiversitaet/jagd.html> (Abruf 21.09.2018).

<sup>136</sup> Art. 11 bündnerisches KJG.

<sup>137</sup> Vgl. allgemein MÜLLER (Fn. 76), 6.

<sup>138</sup> Siehe vorne S. 23 (V.B.1.).

<sup>139</sup> Siehe vorne S. 24 (V.B.2.).

<sup>140</sup> Siehe auf dieser Seite (V.B.3.).

<sup>141</sup> Siehe auf dieser Seite (V.C.).

<sup>142</sup> Allgemein zum Revierjagdsystem siehe vorn S. 21 (V.A.2.).

## 2. Ausgestaltung

### a) Achtzehn Jagdreviere verpachtet an Jagdgemeinschaften

Nach Art. 4 Abs. 1 JagdG hat die Regierung<sup>143</sup> «das ganze [liechtensteinische, Anm.] Staatsgebiet» in Jagdreviere<sup>144</sup> einzuteilen, wobei den Gemeinden und Alpengenossenschaften bei der Festlegung<sup>145</sup> der Reviergrenzen ein Anhörungsrecht, nicht aber Antragsrecht, zukommt. Überdies macht Art. 4 Abs. 2 JagdG fixe Vorgaben in Bezug auf die Reviergrösse und räumt dem Landesfürsten bestimmte Privilegien ein (Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 und Art. 6–9 JagdG). Sacheinschlägig für die konkrete Reviereinteilung dürfte ein Regierungsbeschluss sein. Die Jagdreviere werden für acht bis zehn Jahre (Art. 5 Abs. 2 JagdG) an Jagdgemeinschaften (Art. 13 JagdG<sup>146</sup>) verpachtet, der wenigstens vier natürliche Personen angehören müssen (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 bzw. Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 JagdG). Obschon den Eindruck eines «reinen» Reviersystems vermittelnd, weist das liechtensteinische Jagdsystem Elemente eines Revierjagd- wie auch eines Lizenzjagdsystems auf.<sup>147</sup>

### b) Elemente eines Lizenzjagdsystems einerseits

Den Eindruck eines Lizenzjagdsystems vermittelt für Liechtenstein insbesondere der Umstand, dass das Jagdrecht im Unterschied zur österreichischen<sup>148</sup> Rechtslage nicht an das Grundeigentum anknüpft.<sup>149</sup> Lizenzjagdsysteme können aus rechtslogischen Gründen nur dort bestehen, wo ein Jagdregal zugunsten des Staates besteht.<sup>150</sup> Das Jagdrecht der liechtensteinischen Jagdpächter ist in diesem Sinn Ausfluss einer öffentlich-rechtlichen Berechtigung, die ihrerseits im Jagdregal des liechtensteinischen Staats gründet.<sup>151</sup>

Gewisse Anklänge an ein Lizenzjagdsystem hat die Vorschrift, wonach ein Jagdrevier durch mindestens vier Personen zu pachten ist (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 bzw. Art. 8 Abs. 1 S. Hs. 2 JagdG), weil dies eine einigermaßen breite Beteiligung der Bevölkerung am Jagdregal absichert. Die in vielen Revierpachtsystemen vorkommende Einzelpacht ist nach der in Liechtenstein bestehenden Rechtslage ausgeschlossen bzw. unzulässig, was auch durch Art. 18 Abs. 1 lit. h JagdG zum Ausdruck kommt (Verbot der Strohacht).<sup>152</sup>

Wie in Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 bzw. Art. 8 Abs. 1 Hs. 2 JagdG festgelegt, muss es sich bei Jagdpächtern um natürliche Personen (Art. 9 ff. PGR) handeln. Die Pacht eines Jagdreviers durch z. B. vier Verbandspersonen (Art. 106 ff. PGR) scheint auch dem Sinn weiterer Bestimmungen des JagdG nicht

---

<sup>143</sup> Damit ist klar, dass die Reviereinteilung durch eine Verordnung der Regierung zu erfolgen hat.

<sup>144</sup> Das JagdG ist terminologisch uneinheitlich, indem es einerseits von «Jagdrevieren» (z. B. Art. 4 Abs. 1 JagdG) spricht, andererseits den Begriff «Jagdgebiete» (Titel zum II. Abschnitt des JagdG) verwendet. Juristisch sind die Begriffe «Jagdrevier» und «Jagdgebiet» gleichbedeutend.

<sup>145</sup> Gleiches gilt wohl in Hinblick auf die Änderung der Reviergrenzen.

<sup>146</sup> Bei der «personenrechtlichen Gemeinschaft der Pächter und Mitpächter eines Reviers», der Jagdgemeinschaft gemäss Art. 13 JagdG, handelt es sich materiell i. d. R. um eine einfache Gesellschaft (Art. 649 ff. PGR).

<sup>147</sup> Siehe sogleich hinten S. 26 (V.C.2.b) bzw. S. 27 (V.C.2.c). Allgemein zur Revier- bzw. Lizenzjagd siehe vorn S. 21 (V.A.2.).

<sup>148</sup> Oder deutschen Rechtslage (vgl. weiterführend BAYER (Fn. 93), 38 ff.).

<sup>149</sup> WILLE (Fn. 44), 399.

<sup>150</sup> Zum Ganzen: BAYER (Fn. 93), 48 ff.

<sup>151</sup> Zur vergleichbaren Rechtslage im Kanton St. Gallen siehe vorn S. 24 (V.B.2.).

<sup>152</sup> «Einzelpacht» meint die Pacht eines Jagdreviers durch eine einzelne natürliche oder juristische Person. Zur diesbezüglich vergleichbaren Rechtslage im Kanton St. Gallen siehe vorn S. 24 (V.B.2.).

zu entsprechen.<sup>153</sup> Insofern muss die jagdliche Bewirtschaftung in Liechtenstein auch formell durch natürliche Personen erfolgen.<sup>154</sup> Dies entspricht eher einem Lizenzjagdsystem.

Auch in jagdbetrieblicher Hinsicht neigt das liechtensteinische Reviersystem eher zu einer Lizenzjagd, indem die HegeV die einzelnen Jagdreviere zu Abschussplanregionen zusammenfasst (Art. 7 Abs. 1 HegeV), welche bezüglich des Abschusserfolgs gesondert zu beurteilen sind (Art. 7 Abs. 2 HegeV).<sup>155</sup>

### c) Elemente eines Revierjagdsystems andererseits

Den klarsten Eindruck eines Revierjagdsystems vermittelt zunächst die Einteilung des liechtensteinischen Landesgebiets in Jagdreviere (Art. 4 JagdG<sup>156</sup>), d. h. in feste Jagdbezirke, die an Jagdgemeinschaften i. S. v. Art. 13 JagdG verpachtet werden.

Ein konkretes Jagdrevier wird sodann, vorbehaltlich der Jagdgäste (Art. 17 JagdG) und allfälliger Ersatzvornahmen,<sup>157</sup> exklusiv durch die betreffende Jagdgemeinschaft bewirtschaftet. Für den konkreten Jagdnutzungsberechtigten (Pächter) besteht damit in Bezug auf ein bestimmtes Jagdgebiet eine im Grundsatz strafbewehrte,<sup>158</sup> örtliche Bindung: Der Pächter darf die Jagd grundsätzlich nur in dem von ihm (mit-)gepachteten Revier ausüben.

Das gepachtete Jagdgebiet ist sodann durch die Jagdgemeinschaft aufgrund eines konkreten Abschussplans zu bewirtschaften,<sup>159</sup> d. h. der Abschussplan besteht nicht nur im Sinn einer globalen Vorgabe,<sup>160</sup> sondern ist für die betreffende Jagdgemeinschaft quantitativ wie qualitativ verpflichtend.

Abweichende Abreden vorbehalten, ist auftretender Wildschaden<sup>161</sup> durch die betreffende Jagdgemeinschaft (Art. 47 Abs. 1 S. 1 JagdG) zu tragen. Diese Art der Haftung für Wildschäden ist in Revierjagdsystemen regelmässig der Fall.

Schliesslich besteht die an sich eher für das österreichische Revierjagdsystem typische Beteiligung der Grundeigentümer, z. B. in Hinblick auf die Jagdpachterträge (Art. 21 Abs. 1 JagdG<sup>162</sup>) und die Möglichkeit zur freihändigen Verpachtung in bestimmten Fällen (Art. 8 JagdG), obschon das Regalrecht an sich beim liechtensteinischen Staat liegt.<sup>163</sup>

---

<sup>153</sup> Etwa Art. 10 i. V. m. Art. 22 ff. JagdG (Zulassung zur Jagdpachtung).

<sup>154</sup> Gerade anders die Rechtslage in Vorarlberg (§ 17 Abs. 2 Bstb. b) i. V. m. § 19 des vorarlbergisches JagdG).

<sup>155</sup> Vgl. MÜLLER (Fn. 76), 6. Auch der Kanton St. Gallen kennt Hegegebiete, vgl. Art. 22 Abs. 1 JagdG: «Der Hegegemeinschaft gehören die Jagdgesellschaften an, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.»

<sup>156</sup> Die konkrete Reviereinteilung ergibt sich wohl aus einem Regierungsbeschluss (siehe bereits vorn S. 26 (V.C.2.a)).

<sup>157</sup> Art. 19 bzw. Art. 46 Abs. 2 S. 1 JagdG.

<sup>158</sup> Unerlaubte Jagdhandlungen in einem «fremden» Jagdrevier erfüllen den Tatbestand des § 137 StGB.

<sup>159</sup> Zum Abschussplan, der eine Verordnung der Regierung darstellt, siehe vorn S. 12 (III.D.).

<sup>160</sup> Im Lizenzjagdsystem (siehe vorn S. 21 (V.A.2.)) besteht für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten keine Abschussverpflichtung, nur die schiere Möglichkeit bzw. die Berechtigung zum Wildabschuss.

<sup>161</sup> Der Wildschaden wird in Art. 47 Abs. 2 S. 1 JagdG wie folgt legaldefiniert: «Der Wildschaden umfasst den innerhalb des Jagdrevieres von jagdbaren Tieren, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, in den Waldungen, auf Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Früchten, sowie den an Haustieren verursachen Schaden.»

<sup>162</sup> Siehe hierzu schon vorn S. 17 (IV.C.4.).

<sup>163</sup> Siehe vorn S. 16 (IV.C.).

### 3. Ergebnis: Jagdsystem *sui generis*

In der Taxonomie der Jagdsysteme lässt sich das in Liechtenstein bestehende System der Jagdbewirtschaftung folgendermassen verorten:

- Das liechtensteinische Jagdsystem ist zunächst den Milizjagdsystemen zuzuordnen, weil die Regulierung der Wildbestände und -pflege schwergewichtig durch Private bzw. nur subsidiär durch den liechtensteinischen Staat besorgt wird.<sup>164</sup>
- Systematisch ist das liechtensteinische Revierjagdsystem v. a. mit jenem des Kantons St. Gallen vergleichbar.<sup>165</sup> Dies insbesondere, weil das Jagdrecht beim Land Liechtenstein liegt und das Jagdrecht der Pächter in diesem Sinn einer öffentlichen-rechtlichen Berechtigung entspringt, die ihrerseits im Regalrecht der öffentlichen-rechtlichen Körperschaft (Kanton St. Gallen bzw. Liechtenstein) gründet.<sup>166</sup>
- Eine lediglich beschränkte Vergleichbarkeit besteht hingegen zum vorarlbergischen Jagdsystem, weil das Jagdrecht nach österreichischer Rechtslage als privatnütziges Eigentümerrecht (Ausfluss des Grundeigentums) gilt und insofern von anderen Voraussetzungen ausgeht.<sup>167</sup> Die Vergleichbarkeit ist zwischen dem liechtensteinischen und vorarlbergischen Jagdsystem auf rein jagdpraktische Aspekte<sup>168</sup> beschränkt.
- Das liechtensteinische Jagdsystem weist sowohl Elemente auf, die typisch für ein Revierjagdsystem sind, als auch Elemente, die ein Lizenzjagdsystem charakterisieren.<sup>169</sup>
- Spezifisch liechtensteinisch ist schliesslich die Beteiligung der Grundeigentümer (Gemeinden, Alpengenossenschaften, Bürgergenossenschaften).<sup>170</sup> Sie ist *atypisch*, weil das Jagdrecht durch Art. 22 LV dem liechtensteinischen Staat zusteht und *nicht den Grundeigentümern*.<sup>171</sup> Steht das Jagdrecht dem Staat zu, erhalten die Grundeigentümer in der Regel *keine Entschädigung* für die Inanspruchnahme ihrer Grundflächen und sind überdies *nicht* zur Verpachtung des Jagdrechts befugt.<sup>172</sup>

Soweit Gemeinden, Bürger- und Alpengenossenschaften Grundeigentümer der bejagten Flächen sind, ist es insbesondere mit Blick auf die – *an sich systemfremde* – Beteiligung der Grundeigentümer nach hier vertretener Auffassung für das liechtensteinische Jagdsystem sachlich gerechtfertigt, von einem Jagdsystem *sui generis* (eigener Art) zu sprechen.

---

<sup>164</sup> Allgemein zum Milizjagdsystem siehe vorn S. 23 (V.A.4.).

<sup>165</sup> Zum st. gallischen Jagdsystem siehe vorn S. 24 (V.B.2.).

<sup>166</sup> Allgemein siehe vorn S. 21 (V.A.1.); zum Kanton St. Gallen siehe vorn S. 24 (V.B.2.).

<sup>167</sup> Zum vorarlbergischen Jagdsystem siehe vorn S. 23 (V.B.1.).

<sup>168</sup> Also v. a. in Bezug auf die Jagdwirtschaft (§§ 28–42, §§ 43–50 vorarlbergisches JagdG, Art. 31–44 JagdG), der Jagdpolizei (§§ 51–53 vorarlbergisches JagdG, Art. 27–30 vorarlbergisches JagdG), die Bestimmung und den Ersatz von Wildschäden (§§ 59–60 vorarlbergisches JagdG, Art. 45–50 JagdG) und ggf. die Strafbestimmungen (§ 68 vorarlbergisches JagdG, Art. 53–58 JagdG).

<sup>169</sup> Vgl. auch BAYER (Fn. 93), 44, die zum Ergebnis gelangt, dass sich das liechtensteinische Reviersystem deutlich vom österreichischen bzw. deutschen System der Revierjagd unterscheidet.

<sup>170</sup> Art. 8 und 21 JagdG. Siehe vorn S. 27 (V.C.2.c). Gerade anders nämlich die Rechtslage im Kanton St. Gallen, vgl. z. B. Art. 12 oder 25 st. gallisches JagdG.

<sup>171</sup> Zur rechtlichen Einordnung der Jagdberechtigung siehe vorn S. 18 (IV.D.).

<sup>172</sup> In diesem Punkt anders und eben atypisch die liechtensteinische Rechtslage. Siehe vorn S. 27 (V.C.2.c).

#### 4. Exkurs: neuerdings auch Elemente einer Regiejagd?

Endgültig den Eindruck eines Jagdsystems *sui generis* vermitteln die Vorschläge, welche im «Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung» enthalten sind, indem die bereits vorhandenen Elemente einer Revier- bzw. Lizenzjagd zusätzlich mit Elementen eines Regiejagdsystems kombiniert werden sollen.

Konkret wäre vorgesehen, dass das Jagdjahr – nach Schaffung einer staatlichen Wildhut schweizerischen Vorbilds – neuerdings in drei Phasen unterteilt würde:

- In einer ersten Phase (Mitte April–Ende Mai) sollen «gezielte und durch die Wildhut, unter Beizug einsatzbereiter Milizjäger, koordinierte Eingriffe (Regiejagd) in die Winterbestände des Schalenwilds»<sup>173</sup> erfolgen.
- In einer zweiten Phase (Juni–Mitte/Ende Oktober) würde sich die Tätigkeit der Wildhut auf die Überwachung/Beobachtung der Wildbestände sowie auf den Schutz der Wildlebensräume und – nicht näher definierte– allgemeine Aufgaben beschränken. Die Koordination des Jagdbetriebs obläge während dieser Phase den Jagdgemeinschaften in Form der herkömmlichen Revierjagd mit Pachtsystem.<sup>174</sup>
- In einer dritten Phase (ab November bis zum Ende der Jagdzeit bzw. solange für die Regulierung notwendig) «tätigt die Wildhut Reduktionsabschüsse (weibliche Stücke, Jungtiere), setzt alternative Reduktionsmassnahmen um und koordiniert den Einbezug von Milizjägern, z. B. bei gemeinsamen Ansitzdrückjagden, grossräumigen Bewegungsjagden und gezielten Eingriffen in Einstandsgebiete. Während diesen Regiephasen sind das Revier- und Pachtsystem sowie die Jagdreviergrenzen aufgehoben. Regulierungs- bzw. Reduktionseingriffe erfolgen dann über die gesamte jagdbare Landesfläche unter der Regie der Wildhut. Auch in dieser Phase ist der Einsatz der Jagdpächter und Jagdgäste der Jagdreviere unter Regie der Wildhut erwünscht. Zusätzlich besteht während dieser Phase die Möglichkeit, auch einsatzbereite Milizjäger bei der Regiejagd beizuziehen, welche weder Pächter noch Jagdgast eines Jagdreviers sind, jedoch die Kriterien zur Erlangung einer Jagdkarte erfüllen müssen.»<sup>175</sup>

Wenngleich die Wildhut lediglich komplementär zur Milizjagd auftreten soll, zeigt die dritte Phase eine Vermischung verschiedener jagdsystematischer Ansätze, indem die Jagd nach Anleitung der staatlichen Wildhut, unter zeitweiser Aufhebung der Jagd- und Pachtgrenzen sowie unter dem Einsatz privater Jäger erfolgen soll, welche selbst keiner Jagdgemeinschaft angehören. Insgesamt scheint bezüglich des bestehenden Jagdsystems eine Modifizierung in Richtung eines Regiejagd- bzw. Lizenzjagdsystems erwünscht. Weiter ist erkennbar, dass der Einfluss des Regalinhalters auf die praktische Jagdausübung vergrössert werden soll. Wenigstens nach Kenntnis des Verfassers wurde ein solches Jagdsystem bislang in keinem anderen Land umgesetzt, sodass eine Beurteilung vorliegend schwerfällt. Dies auch deshalb, weil für zahlreiche Massnahmen des «Massnahmenpakets zur Verbesserung der Waldverjüngung» noch keinerlei Konzept vorliegt. Insofern sind die

---

<sup>173</sup> Massnahmenpaket, S. 74.

<sup>174</sup> Massnahmenpaket, S. 74.

<sup>175</sup> Massnahmenpaket, S. 75.

Massnahmen bislang auch inhaltlich nicht in einem Masse definiert, die eine abschliessende Bewertung erlauben würde.

## VI. AUSGEWÄHLTE RECHTSFRAGEN

### A. Gibt die Verfassung ein bestimmtes Jagdsystem vor?

Der Verfassungstext enthält keine Festlegung auf ein bestimmtes System der Jagdbewirtschaftung.<sup>176</sup> Vom Standpunkt des Art. 22 LV könnte die Regulierung der Wildstände auch im System einer Lizenz- oder Regiejagd vorgenommen werden. Die Festlegung des Revierjagdsystems erfolgt für Liechtenstein auf der Ebene der Jagdgesetzgebung; namentlich in Art. 4 JagdG. Für die Einführung eines anderen Jagdsystems als der Revierjagd bedürfte es daher insbesondere keiner Änderung der LV, sondern lediglich einer Änderung im JagdG. Auf der Ebene der Gesetzgebung wäre allerdings zu verlangen, dass die für das neue Jagdsystem notwendigen Rechtsvorschriften erlassen werden.<sup>177</sup> Eine Beteiligung der Privaten am staatlichen Jagdregal scheint allerdings durchaus in der Intention des Verfassungsgebers gelegen zu haben.<sup>178</sup>

### B. Worin liegt die Gewährleistungsverantwortung des Staates im Bereich der Jagd?

Nach hier vertretener Auffassung besteht im Sachbereich Jagd ein System der Gewährleistungsverwaltung, d. h. dass die «Staatsaufgabe Jagd» in Liechtenstein unter der Oberaufsicht des Staates durch private Jäger besorgt wird.<sup>179</sup> Der Staat besorgt die Regulierung der Wildbestände nur subsidiär.<sup>180</sup> Im Sachbereich der Jagd verbleibt dem liechtensteinischen Staat v. a. eine Gewährleistungsverantwortung. Diese betrifft im Einzelnen hauptsächlich die folgenden Aspekte:

- Zunächst hat der liechtensteinische Staat die Gesamtheit der zur Jagdausübung notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen.<sup>181</sup> Dazu gehört auch die Jagdplanung in Form eines Abschussplans.<sup>182</sup>
- Der liechtensteinische Staat hat die Privaten im Hinblick auf eine rechtskonforme Jagdausübung zu beaufsichtigen, d. h. er tritt jagdpolizeilich in Erscheinung.
- Indem Art. 22 LV die Tradition der Landesregale fortsetzt, steht es dem Gesetzgeber frei, alle ihm wichtig erscheinenden Entscheide zu treffen. Dies schliesst auch die Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität im Sinne einer Staatsaufgabe ein. Liechtenstein ist denn auch entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen.<sup>183</sup> Die jagdlichen Vorgaben des liechtensteinischen Staates hätten daher auf «[...] die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Wildbestands sowie die Sicherung und Pflege seiner natürlichen Lebensgrundlagen»<sup>184</sup> abzielen.

---

<sup>176</sup> Zu den Systemvarianten siehe vorn S. 21 (V.A.).

<sup>177</sup> Zur erforderlichen rechtsetzerischen Tätigkeit siehe nämlich auf dieser Seite (VI.B.) bzw. S. 16 (IV.C.2.).

<sup>178</sup> Siehe sogleich S. 32 (VI.C.).

<sup>179</sup> Siehe vorn S. 20 (IV.D.3.).

<sup>180</sup> Siehe vorn S. 20 (IV.D.3.). Siehe z. B. auch Art. 19 zum Jagdsachverständigen bzw. Art. 46 Abs. 2 S. 1 JagdG betreffend einer allfälligen Ersatzvornahme.

<sup>181</sup> Zu den Rechtsgrundlagen der Jagd in Liechtenstein siehe vorn S. 12 (III.).

<sup>182</sup> Zum Abschussplan siehe vorn S. 12 (III.D.).

<sup>183</sup> Zu den sacheinschlägigen völkerrechtlichen Verträgen siehe vorn S. 13 (III.F.).

<sup>184</sup> Legaldefinition der Hege gemäss Art. 1 Abs. 1 Jagdeignungs- und JagdaufseherprüfungsV. Siehe ferner sprachlich umständlicher und eher auf den Zweck der Hege bezogen Art. 1 Abs. 1 HegeV.

- Im Übrigen verpflichtet Art. 22 LV den liechtensteinischen Staat, im Rahmen seiner gesetzgeberischen Tätigkeit auf die Interessen der Landwirtschaft und die Gemeindefinanzen Rücksicht zu nehmen. Art. 22 LV ist an den Gesetzgeber adressiert und bestimmt, dass das Land trotz Regalrecht und entsprechender Gesetzgebungskompetenz die betreffenden Regeln nur in Abstimmung mit anderen Interessen ausüben darf. Bezüglich der Land- und Forstwirtschaft wird insbesondere die Hintanhaltung von Wildschäden im Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen von Bedeutung sein. Gemeinden können aus Art. 22 LV konkret den Anspruch ableiten, dass ihre Finanzen geschont werden. Dabei besteht ein weites Ermessen, um diesem Schonungsgebot zu entsprechen. Alpgenossenschaften können aus Art. 22 LV hingegen keine Ansprüche ableiten.
- Art. 2 S. 2 JagdG sieht vor, dass im Widerstreit der Interessen zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Jagd jenen der Land- und Forstwirtschaft Vorrang gebühre. Es stellt sich die Frage, ob jedwedes Interesse der Land- oder Forstwirtschaft der Jagd vorgeht oder ob ein solches Interesse von einer gewissen Wichtigkeit sein muss, um Vorrang beanspruchen zu können. Die das JagdG konkretisierende HegeV sieht diesbezüglich lediglich eine Wahrung «*vorrangiger* Interessen der Land- und Waldwirtschaft»<sup>185</sup> (Art. 1 Abs. 1 Bstb. b Hs. 2 HegeV) vor. Art. 2 S. 2 JagdG scheint sich daher eher auf gewichtige Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu beziehen. Sodann ergibt es sich aus der Natur einer Interessenabwägung, dass nur überwiegende Interessen anderen Interessen vorgehen können. Art. 2 S. 2 JagdG ist insofern unglücklich formuliert bzw. legislativ missglückt.

Mit Blick auf die Schutzpflichten des Staates (Schutz der Biodiversität, Schutz der landwirtschaftlichen Interessen, Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinden) ist ein genereller Verzicht auf die Wahrnehmung des Jagdregals nicht zulässig. Ein solcher Verzicht liefe den Interessen, zu deren Wahrung der Staat verfassungsmässig verpflichtet ist, in klarer und vielfältiger Weise entgegen: So entfielen die Jagdpachteinnahmen für Gemeinden und Alp- bzw. Bürgergenossenschaften. Sodann sähen sich Forst- und Landwirtschaft mittel- und langfristig mit einer Mehrung des Wildschadens konfrontiert.

### C. Besteht ein Recht der Privaten auf Partizipation am Jagdregal?

Soweit es in der Rechtsnatur des staatlichen Monopols liegt, die private Betätigung im betreffenden Bereich, hier der Jagd, auszuschliessen,<sup>186</sup> kann Privaten von vornherein kein Recht auf Teilhabe an der Ausübung der fraglichen Tätigkeit zustehen. Insbesondere ist es nach der liechtensteinischen Rechtslage nicht möglich,<sup>187</sup> die Jagdausübungsbefugnis der Privaten als durch die Eigentumsgarantie (Art. 34 Abs. 1 LV) geschützt anzusehen,<sup>188</sup> weil dem liechtensteinischen Staat das Jagdregal (Art. 22 LV) und damit die alleinige und prinzipiell exklusive Verfügungsbefugnis über die «Ressource Wild» zukommt.<sup>189</sup> Mit Blick auf die Materialien scheint es aber der Intention

---

<sup>185</sup> Kursivierung hinzugefügt.

<sup>186</sup> Siehe vorn S. 16 (IV.C.2.).

<sup>187</sup> Namentlich wegen der fehlenden Verknüpfung von Jagdrecht und Grundeigentum.

<sup>188</sup> Zur geradeso lautenden Rechtslage in Österreich siehe vorn S. 23 (V.B.1.).

<sup>189</sup> *In extremis* wird die ausschliessliche Verfügungsbefugnis über die jagdbaren Wildbestände z. B. im Kanton Genf ausgeübt (Regiejagdsystem, siehe vorn Fn. 59).



des einstigen liechtensteinischen Jagdgesetzgebers bzw. späteren Verfassungsgebers zu entsprechen,<sup>190</sup> Private an der Wahrnehmung des Jagdregals zu beteiligen. Darauf weist v. a. Folgendes hin:

- In Triesenberg scheint bereits vor 1849 ein vertretungsweises Jagdrecht im liechtensteinischen Gebirge bestanden zu haben.<sup>191</sup> Nachweislich bestand die Verpflichtung, das Wildbret erlegter Wildtiere an die Obrigkeit abzuliefern.<sup>192</sup>
- BURGMEIER weist nach, dass in Schellenberg und Balzers bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts die Niederjagd an den meistbietenden Interessenten verpachtet wurde.<sup>193</sup> Als Pächter dieser Niederjagden traten ausschliesslich Ausländer in Erscheinung.<sup>194</sup>
- Nachdem die Konstitutionellen Übergangsbestimmungen 1849 ein Landesregal an der Jagd, der Fischerei und dem Bergbau begründeten, nahm das Regierungsamt eine Verpachtung der Niederjagd an interessierte Bürger vor.<sup>195</sup>
- Obschon die Hochjagd an den Landesfürsten verpachtet war, scheint es auf Grundlage der provisorischen Jagdordnung vom 27. Juli 1849<sup>196</sup> auch hier zu Fällen der Unterpacht gekommen zu sein.<sup>197</sup>
- Auch scheint ab 1849 für bestimmte Raubwildarten (Bären, Fischotter, Luchse, Wildkatzen) eine allgemeine Jagdfreiheit im Interesse der Dezimierung dieser Tierarten bestanden zu haben.<sup>198</sup>

Über diese Wertungen des historischen Verfassungs- bzw. Jagdgesetzgebers sollte nach hier vertretener Auffassung auch im heutigen Kontext nicht ohne triftige Veranlassung hinweggegangen werden. Der Zugang Privater zur Jagdausübung ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung. Er war immer wieder Gegenstand heftiger politischer Kontroversen und sollte nicht leichtfertig in Frage gestellt werden.

#### D. Sind Jagdpächter Träger wohlerworbener Rechte?

Wie festgestellt, sind Jagdpächter Inhaber einer Sondernutzungskonzession.<sup>199</sup> Allgemein gilt diesbezüglich: Der vertragliche Teil<sup>200</sup> einer Sondernutzungskonzession begründet für die Dauer der Konzession ein sog. wohlerworbenes Recht, dessen wesentlicher Gehalt mit Blick auf den Ver-

---

<sup>190</sup> Zu Entstehung bzw. Entwicklung des Jagdregals gemäss Art. 22 LV siehe vorn S. 15 (IV.B.).

<sup>191</sup> BURGMEIER (Fn. 9), 397.

<sup>192</sup> BURGMEIER (Fn. 9), 397.

<sup>193</sup> BURGMEIER (Fn. 9), 397.

<sup>194</sup> BURGMEIER (Fn. 9), 397.

<sup>195</sup> OSPELT (Fn. 45), 225.

<sup>196</sup> Zu dieser kurz SCHIESS RÜTIMANN (Fn. 44), 7.

<sup>197</sup> FROMMELT (Fn. 45), 398 m. w. H.

<sup>198</sup> FROMMELT (Fn. 45), 398.

<sup>199</sup> Siehe vorn S. 18 (IV.D.2.).

<sup>200</sup> Die vertraglichen bzw. Verfügungsmässigen Teile einer Konzession definieren sich gemäss HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2720 wie folgt: «Zum Verfügungsteil gehören diejenigen Konzessionsbestimmungen, die durch das Gesetz weitgehend festgelegt sind und Pflichten des Konzessionärs, an deren Erfüllung ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Vertraglich sind diejenigen Teile der Konzession, bei welchen die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage gering und damit der Spielraum für die Ausgestaltung des Konzessionsverhältnisses im einzelnen Fall gross ist; [...] vorausgesetzt ist, dass diese Konzessionsteile Fragen betreffen, welche für die Ausübung der im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten des Konzessionärs weniger wichtig sind.»

trauensschutz unwiderruflich und gesetzesbeständig ist und überdies unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht.<sup>201</sup> Im Falle der Jagdpacht begründen jene Teile des Jagdpachtvertrags, welche vertraglich sind, wohlerworbene Rechte der betreffenden Jagdgemeinschaft.<sup>202</sup> Ein wohl-erworbenes Recht am zeitlich unbegrenzten Fortbestand eines Jagdpachtverhältnisses besteht hingegen nicht, weil sich das Land Liechtenstein diesfalls dauerhaft seines Jagdrechts entäussern würde, was unzulässig wäre.<sup>203</sup> Auch ein Anspruch auf Wiedererteilung der Konzession bzw. auf die Erneuerung des Jagdpachtverhältnisses besteht nicht.<sup>204</sup>

#### E. Wie ist die Befugnis zur freihändigen Verpachtung (Art. 8 JagdG) zu würdigen?

Art. 8 Abs. 1 S. 1 JagdG<sup>205</sup> legt fest, dass «Gemeinden, Alpengenossenschaften und Bürgergenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, [...] einvernehmlich beschliessen [können], das Jagdrevier an eine Gruppe von mindestens vier natürlichen Personen freihändig zu verpachten.» Die freihändige Vergabe bedeutet, dass die Jagdpacht ausserhalb des förmlichen Versteigerungsverfahrens gemäss Art. 5–7 JagdG vergeben wird. Die betroffenen Grundflächen stehen wenigstens teilweise im Eigentum der Gemeinden, Alp- und Bürgergenossenschaften. Im Zusammenspiel mit Art. 21 JagdG bedeutet dies, dass die betreffenden Körperschaften das Jagdrecht auf ihren Grundflächen verpachten und durch die in Art. 21 JagdG vorgesehene Überlassung des Pachtschillings für die jagdliche Inanspruchnahme ihrer Grundflächen entschädigt werden. Im Hinblick auf das Jagdregal des liechtensteinischen Staates (Art. 22 LV) und mit Blick auf das Jagdregal der Schweizer Kantone<sup>206</sup> ist diese Regelung *ungewöhnlich*: Steht das Jagdrecht dem Staat zu, werden die Grundeigentümer für die jagdliche Beanspruchung ihrer Grundflächen in der Regel *nicht entschädigt*. Besteht ein staatliches Jagdregal, kommt Grundeigentümern im Regelfall zudem *keine Verfügungsbefugnis* über das Jagdrecht zu.<sup>207</sup> Art. 8 Abs. 1 S. 1 JagdG ist insofern – und je nach Standpunkt – als «Versatzstück» des Revierjagdsystems österreichischer Prägung<sup>208</sup> innerhalb der liechtensteinischen Jagdgesetzgebung oder als systematische Inkohärenz zum Reviersystem mit Jagdregal<sup>209</sup> anzusehen: Geht das Jagdrecht als privatnütziges Eigentümerrecht in Österreich auf das Grundeigentum zurück, ist die liechtensteinische Rechtslage *gerade anders*. Die Jagdnutzungsberechtigung ist in Liechtenstein eine *öffentlich-rechtliche Befugnis* (Konzession), die sich ihrerseits aus dem Jagdregal des liechtensteinischen Staates ableitet.<sup>210</sup>

---

<sup>201</sup> HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2721.

<sup>202</sup> Zu den vertraglichen Teilen des Jagdpachtvertrags siehe vorn S. 18 (IV.D.2.).

<sup>203</sup> Vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2722.

<sup>204</sup> Vgl. HÄFELIN, MÜLLER, UHLMANN (Fn. 20), N 2725.

<sup>205</sup> Gesamter Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 JagdG: «Soweit das Finanzgesetz für das betreffende Jahr nichts anderes bestimmt, überlässt der Staat den erzielten Jagdpachtschilling der einzelnen Jagdreviere einschliesslich des Reinertragnisses der etwa durch Jagdsachverständige ausgeübte Jagden zur Gänze den Gemeinden und Alpengenossenschaften nach dem Verhältnis jener Katasterflächen, mit denen sie an den betreffenden Revieren beteiligt sind.» Die Bürgergenossenschaften scheinen nicht auf. Art. 8 Abs. 2 JagdG nennt die in Betracht kommenden Alpengenossenschaften. Art. 7 FinanzG lautet: «Gemäss Art. 21 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, wird vom erzielten Jagdpachtschilling der einzelnen Jagdreviere einschliesslich des Reinertragnisses der etwa durch Jagdsachverständige ausgeübten Jagden, ein Anteil von 110'000 Franken zur Deckung des Aufwands der Jagdverwaltung und der Wildschadensverhütung einbehalten.»

<sup>206</sup> Siehe vorn S. 22 (VI./A./3.).

<sup>207</sup> Siehe vorn S. 21 (V.A.1.).

<sup>208</sup> Zum Revierjagdsystem österreichischer Prägung siehe vorn S. 22 (V.A.3.).

<sup>209</sup> Zum Reviersystem mit Jagdregal bzw. Revierjagdsystem schweizerischer Prägung siehe vorn S. 22 (V.A.3.).

<sup>210</sup> Siehe vorn S. 18 (IV.D.2.).

## F. Sollte ein Staatsvertrag zur Rotwildbewirtschaftung abgeschlossen werden?

Die Jahresstreifgebiete des Rotwilds liegen im Rätikon (verstanden als Dreiländereck Vorarlberg–Liechtenstein–Graubünden) länderübergreifend, was bedeutet, dass dies- und jenseitig der Grenze *dieselben* Rotwildbestände bejagt werden. Jagdliche Massnahmen in Liechtenstein wirken sich also z. B. auch im grenznahen Vorarlberg aus und umgekehrt. Die Jagd in Graubünden wirkt sich z. B. wiederum in Liechtenstein aus und umgekehrt. Die jagdliche Bewirtschaftung des Rotwilds kann daher für die jeweiligen Regionen nicht isoliert erfolgen. Über das Projekt «Rotwildmarkierung im Dreiländereck (Vorarlberg, Fürstentum Liechtenstein, Kanton Graubünden)» wurden gewisse Anhaltspunkte für die länderübergreifende Rotwildbewirtschaftung im Grenzgebiet Vorarlbergs, Liechtensteins und Graubündens gewonnen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Besonderungsdaten lassen eine «regional modifizierte Abstimmung der Rotwild-Managementmassnahmen zwischen benachbarten Gebieten diesseits und jenseits der Landesgrenze zweckmässig»<sup>211</sup> erscheinen.
- Zur wirksamen Regulierung des migrierenden (grenzüberschreitenden) Rotwilds müssten alle Anrainer-Staaten beitragen bzw. die Aufgabe der Rotwildregulierung dürfe nicht dem jeweiligen Nachbarland überlassen werden.<sup>212</sup>
- Koordinationsbedarf bestehe insbesondere bezüglich der Schusszeit bzw. Hauptjagdzeit, räumlicher bzw. zeitlicher Bejagungsschwerpunkte, Bejagungsintensität, der Winterfütterung, jagdlicher Ruhezeiten und -zeiten.
- Zu ergänzen ist, dass die Notwendigkeit weiterer Besonderungen zu bestehen scheint, um einerseits zusätzliche Daten<sup>213</sup> zu gewinnen und andererseits, um die bestehenden Datenlücken zu schliessen und allfällige Verhaltensänderungen des Rotwilds zu dokumentieren.

Insgesamt scheint der Abschluss eines «Rotwild-Staatsvertrages» insbesondere zwischen Liechtenstein, dem Bundesland Vorarlberg und dem Kanton Graubünden langfristig unumgänglich.<sup>214</sup> In der Tat ist der Staatsvertrag das primäre juristische Instrument der staatenübergreifenden Zusammenarbeit. Gemäss Art. 78 Abs. 1 LV ist die liechtensteinische Regierung im Abstimmung mit

---

<sup>211</sup> FRIEDRICH REIMOSER, TANJA DUSCHER, ANDREAS DUSCHER, Rotwildmarkierung im Dreiländereck (Vorarlberg, Fürstentum Liechtenstein, Kanton Graubünden), Endbericht 2014, Teil A - Datenauswertung, 153.

<sup>212</sup> REIMOSER, DUSCHER, DUSCHER (Fn. 213), 153.

<sup>213</sup> So z. B. für die Rotwildmigration zwischen Graubünden und Liechtenstein. REIMOSER, DUSCHER, DUSCHER (Fn. 213), 152 (Kursivierungen hinzugefügt): «Zwischen Graubünden und Liechtenstein konnte im Rahmen des Projekts keine Rotwild-Migration über die Landesgrenze festgestellt werden. *Da aber kein Rotwild in Liechtenstein in unmittelbar an den Kanton Graubünden angrenzenden Regionen besondert wurde, konnte ein möglicher Austausch hier nicht erfasst werden.*»

<sup>214</sup> Diese Feststellung ist keineswegs neu. Vielmehr hält schon die 2009 vom damaligen AMT FÜR WALD, NATUR UND LANDSCHAFT herausgegebene Publikation «Der Schutzwald in Liechtenstein – Konzept zur Erhaltung und Verbesserung der Schutzleistung des Waldes» fest: «*Unabdingbar* für künftige Verbesserungen [der jagdlichen Bewirtschaftung der Wildstände, Anm.] ist auch die *Intensivierung der Zusammenarbeit* mit unseren jagdlichen Nachbarn in Graubünden, St. Gallen und Vorarlberg. Vor allem für die Rothirschbewirtschaftung ist eine bessere gegenseitige Abstimmung der Abschussplanung *zwingend gegeben*, weil *wandernde Hirsche* nur einseitig erfolgende jagdliche Anstrengungen immer wieder *neutralisieren.*» (S. 93, Kursivierungen hinzugefügt).

dem Landesfürsten (Art. 8 Abs. 1 LV) kompetent, auf den Abschluss von Staatsverträgen hinzuwirken.<sup>215</sup> Überdies verpflichtet auch die von Liechtenstein, der Schweiz und Österreich ratifizierte Alpenkonvention zur Forschung und systematischen Beobachtung (Art. 3 Alpenkonvention) sowie zur Zusammenarbeit im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich (Art. 4 Alpenkonvention).<sup>216</sup> Hauptregelungsgegenstände eines solchen Staatsvertrages sollten die folgenden Aspekte der Rotwildbewirtschaftung sein:

- Grundsatzverpflichtung der Vertragsstaaten zur gemeinsamen Jagdplanung in Bezug auf das Rotwild mit dem Ziel einer in Bezug auf die Populationsstruktur ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Rotwildpopulation sowie der Sicherung, Pflege bzw. Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Rotwilds im Rätikon;
- Grundsatzverpflichtung zu einer gemeinsamen wildökologischen Raumplanung, die auch dem veränderten Freizeitverhalten der erholungssuchenden Bevölkerung bzw. der heute stark erhöhten Freizeitnutzung des Alpenraums Rechnung trägt;
- Errichtung eines ständigen länderübergreifenden «Rotwild-Ausschusses» zur Durchführung des «Rotwild-Staatsvertrages» mit der Kompetenz, jährlich verbindliche Leitlinien für die Rotwildbejagung zu definieren;
- Länderübergreifende Vereinheitlichung der Methoden zur Populations- bzw. Bestandesgrössenermittlung in Bezug auf das Rotwild sowie Errichtung eines gemeinsamen bzw. ständigen Besenderungprojekts für das Rotwild und Zulässigkeit der Nutzung der Besenderungsergebnisse für die Jagdplanung bzw. zur Validierung der Bejagungsstrategien, selbst für laufende Jagdjahre;
- Länderübergreifende Festsetzung und populationsbezogene Verteilung des Mindestabschlusses sowie Festlegung gemeinsamer Hegeziele und vereinheitlichter Abschussrichtlinien, soweit erhebliche Unterschiede bestehen;
- Verpflichtung der Vertragsstaaten, sich in einem Protokoll zum Staatsvertrag verbindlich bezüglich Schusszeit bzw. Hauptjagdzeit, räumlicher bzw. zeitlicher Bejagungsschwerpunkte, Bejagungsintensität, Winterfütterung, (länderübergreifender) jagdlicher Ruhezeiten/-zeiten und der Zusammenarbeit beim Auftreten von Wildseuchen zu verständigen.

Im Interesse grösstmöglicher Wirksamkeit sollte ein möglicher Rotwild-Staatsvertrag als unmittelbar anwendbar (*self-executing*) ausgestaltet werden.

---

<sup>215</sup> Zum Ganzen: PETER BUSSJÄGER, Art. 8 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, 14 ff. bzw. 18 ff. und 71 ff.

<sup>216</sup> Siehe auch Art. 20 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Art. 20 Abs. 1 wörtlich: «Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die als Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft sowie von Tier- und Pflanzenarten dienlich sind. Besondere Aufmerksamkeit werden sie dabei den in Anhang II festgelegten Forschungsthemen widmen.»

## VII. ZUSAMMENFASSUNG

1. In einer Kulturlandschaft wie jener Liechtensteins ist die Gefahr einer Überschreitung der Biotop-Tragfähigkeit durch das Schalenwild wegen der Einschränkung des Lebensraums latent vorhanden.<sup>217</sup> Sind zugleich die natürlichen Regulierungsmechanismen zwischen Schalenwild und Umwelt zu gering, sind Wildschäden unvermeidlich. Langfristig verschlechtern sich nicht nur die Lebensbedingungen des Wildes, sondern auch die Schutz- sowie Nutzfunktion des Waldes wird negativ beeinflusst.<sup>218</sup>
2. In Liechtenstein hat die Jagd gemäss Gesetz die Funktion auf die Schaffung und Erhaltung eines artenreichen, ausgewogen zusammengesetzten, an die lebensräumlichen Bedingungen angepassten und gesunden Wildbestands hinzuwirken und die natürlichen Lebensgrundlagen des Wilds zu erhalten.<sup>219</sup> Die jagdliche Wildstandsregulierung ist in der liechtensteinischen Kulturlandschaft ohne gleichwertige Alternative und somit unverzichtbar.<sup>220</sup> In Liechtenstein besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an der Jagdausübung.<sup>221</sup>
3. Die Jagd zeichnet sich in Liechtenstein durch eine hohe Regulierungsdichte aus, indem sowohl Normen des Verfassungs-, Gesetzes-, Verordnungs- als auch des Völkerrechts zur Anwendung gelangen.<sup>222</sup>
4. Das Jagdregal des liechtensteinischen Staates steht in der Tradition des landesherrlichen Jagdregals.<sup>223</sup> Es macht die Jagd zu einer Angelegenheit des öffentlichen Interesses und beinhaltet die grundsätzlich exklusive Verfügungsbefugnis über das Jagdwild sowie die Befugnis zur Verpachtung bzw. Fiskalisierung des Jagdrechts.<sup>224</sup>
5. In Liechtenstein besteht für Private die Möglichkeit, über die Jagdpacht am staatlichen Jagdregal zu partizipieren.<sup>225</sup> Die Verpachtung eines Jagdreviers gewährt der betreffenden Jagdgemeinschaft eine Sondernutzung und ist daher konzessionspflichtig. Jagdpachtverträge qualifizieren als Sondernutzungskonzessionen.<sup>226</sup> Die private Erledigung der Wildstandspflege und -regulierung stellt einen Fall der sog. Gewährleistungsverwaltung dar.<sup>227</sup>
6. Jagdsystematisch ist das Alpenrheintal ein Sonderfall, weil auf engstem Raum vier unterschiedliche Jagdsysteme aufeinandertreffen: Das Revierjagdsystem österreichischer Prägung (in Vorarlberg), das Revierjagdsystem schweizerischer Prägung (im Kanton St. Gallen), die Bündner Patentjagd sowie das liechtensteinische Revierjagdsystem bestehen nebeneinander und wirken jagdlich auf teilweise dieselben Wildbestände ein. Daraus ergibt sich ein länderübergreifender Koordinationsbedarf (vgl. Punkt 12).<sup>228</sup>

---

<sup>217</sup> Siehe vorn S. 10 (II.B.).

<sup>218</sup> Siehe vorn S. 10 (II.B.).

<sup>219</sup> Siehe vorn S. 10 (II.B.).

<sup>220</sup> Siehe vorn S. 10 (II.B.).

<sup>221</sup> Siehe vorn S. 11 (II.C.).

<sup>222</sup> Siehe vorn S. 12 (III.).

<sup>223</sup> Siehe vorn S. 15 (IV.B.).

<sup>224</sup> Siehe vorn S. 16 (IV.C.).

<sup>225</sup> Siehe vorn S. 18 (IV.D.).

<sup>226</sup> Siehe vorn S. 18 (IV.D.2.).

<sup>227</sup> Siehe vorn S. 20 (IV.D.3.).

<sup>228</sup> Siehe vorn S. 25 (V.B.4.).

7. Jagdsysteme können in Bezug auf verschiedene Gesichtspunkte unterschiedlich ausgestaltet werden: Grundlegend ist v. a. die Unterscheidung, ob das Grundeigentum ein Jagdrecht vermittelt oder ob ein «Jagdmonopol» des Staates besteht. In Liechtenstein vermittelt Grundeigentum kein Jagdrecht.<sup>229</sup>
8. Das liechtensteinische Revierjagdsystem weist sowohl Elemente eines Lizenzjagdsystems wie auch Elemente eines Revierjagdsystems auf.<sup>230</sup> Weil das Jagdrecht beim liechtensteinischen Staat liegt und nicht mit dem Grundeigentum verknüpft ist, ist die Beteiligung der Gemeinden, Alpgenossenschaften und Bürgergenossenschaften (als Grundeigentümer) tendenziell atypisch und wohl nur aus dem historischen Kontext erklärbar.<sup>231</sup> Das liechtensteinische Revierjagdsystem qualifiziert daher als ein Jagdsystem *sui generis* (eigener Art).<sup>232</sup> Die (derzeit) engste Verwandtschaft weist die liechtensteinische Revierjagd zum Jagdsystem des Kantons St. Gallen auf.<sup>233</sup>
9. Die Verfassung selbst gibt kein Jagdsystem vor.<sup>234</sup> Der Entscheid zugunsten der Revierjagd wurde durch den Gesetzgeber getroffen.<sup>235</sup> Die Partizipation Privater am Jagdregal scheint hingegen der Intention des Verfassungsgebers zu entsprechen.<sup>236</sup> In diesem Sinn ist das (derzeitige) liechtensteinische Jagdsystem ein Milizjagdsystem.<sup>237</sup>
10. Die Jagdpächter sind Inhaber wohlervorbener Rechte. Diesen kommt verfassungsmässiger Schutz zu, insbesondere durch die Eigentumsgarantie.<sup>238</sup> Hingegen besteht kein Anspruch auf einen zeitlich unbegrenzten Fortbestand oder auf die Erneuerung des Jagdpachtverhältnisses.<sup>239</sup>
11. Die Befugnis der Gemeinden, Alp- und Bürgergenossenschaften, das Jagdrecht freihändig zu verpachten, bedeutet im Grunde, dass sie für die jagdliche Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt werden.<sup>240</sup> Diese Regelung ist ungewöhnlich, weil das Jagdrecht dem liechtensteinischen Staat und nicht den Gemeinden, Alp- oder Bürgergenossenschaften zukommt.<sup>241</sup> Besteht ein staatliches Jagdregal, kommt Grundeigentümern an sich keine Verfügungsbefugnis über das Jagdrecht zu.<sup>242</sup>
12. *De lege ferenda* sollten staatsvertragliche Regelungen zur länderübergreifenden Koordination der Rotwildbejagung angestrebt werden. Nur so kann eine einheitliche Bewirtschaftung dieser verhältnismässig mobilen Wildart erreicht werden («Rotwild-Staatsvertrag»)<sup>243</sup>

---

<sup>229</sup> Siehe vorn S. 21 (V.A.1.).

<sup>230</sup> Siehe vorn S. 26 (V.C.2.).

<sup>231</sup> Siehe vorn S. 27 (V.C.2.c).

<sup>232</sup> Siehe vorn S. 28 (V.C.3.).

<sup>233</sup> Siehe vorn S. 28 (V.C.3.).

<sup>234</sup> Siehe vorn S. 31 (VI.A.).

<sup>235</sup> Siehe vorn S. 25 (V.C.1.).

<sup>236</sup> Siehe vorn S. 32 (VI.C.).

<sup>237</sup> Siehe vorn S. 28 (V.C.3.).

<sup>238</sup> Siehe vorn S. 33 (VI.D.).

<sup>239</sup> Siehe vorn S. 33 (VI.D.).

<sup>240</sup> Siehe vorn S. 34 (VI.E.).

<sup>241</sup> Siehe vorn S. 28 (V.C.3.).

<sup>242</sup> Siehe vorn S. 21 (V.A.1.).

<sup>243</sup> Siehe vorn S. 35 (VI.F.).

## VIII. LITERATUR

- BAYER KATHRIN, Hunting Systems and Property Rights, Diss., Wien 2018 (noch unveröffentlicht).
- BAYER KATHRIN, SCHAFFGOTSCH MAXIMILIAN, LADECK RUTH, Wem gehört das Wild?, Recht der Umwelt (RdU) 3/2018, 108 ff.
- BURGMEIER MARKUS, Stichwort «Jagd», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 2013, 397 f.
- BUSSJÄGER PETER, Art. 8 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016.
- FROMMELT FABIAN, Stichwort «Jagd», in: Arthur Brunhart (Hrsg.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 2013.
- HÄFELIN ULRICH, MÜLLER GEORG, UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. A., Zürich, St. Gallen 2016.
- KLEY ANDREAS, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998.
- LENKUNGSSAUSCHUSS DER ARBEITSGRUPPE «SCHUTZWALD», Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses, Vaduz 2020, abrufbar unter: <https://www.llv.li/inhalt/112169/amtsstellen/wald-und-holz> (zit. Massnahmenpaket).
- MÜLLER THOMAS, Das Jagdregal im Wandel der Zeit, Jagd & Natur 3/2015, 20 ff.
- MÜLLER THOMAS, Jagdrecht, Vortragsunterlagen vom 08.12.2016, o. O.
- OSPELT ALOIS, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein, Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs, Diss., Freiburg (Schweiz) 1974.
- REIMOSER FRIEDRICH, DUSCHER TANJA, DUSCHER ANDREAS, Rotwildmarkierung im Dreiländereck (Vorarlberg, Fürstentum Liechtenstein, Kanton Graubünden), Endbericht 2014, Teil A – Datenauswertung, o. O., 2014.
- ROBIN KLAUS, GRAF ROLAND, SCHNIDRIG REINHARD, Wildtiermanagement, Bern 2017.
- SCHIESS RÜTIMANN PATRICIA M., Art. 22 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016.
- TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. A., Bern 2016.
- WILLE HERBERT, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004.

